

Ausbildungsförderung und Studiengebühren in Westeuropa

Dohmen, Dieter; Ulrich, Rüdiger

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dohmen, D., & Ulrich, R. (1996). *Ausbildungsförderung und Studiengebühren in Westeuropa*. (FiBS-Forschungsbericht, 1). Köln: Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-218687>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



**Dieter Dohmen
Rüdiger Ullrich**

**Ausbildungsförderung und
Studiengebühren in Westeuropa**

FIBS-Forschungsbericht Nr. 1

2. Auflage

Köln, März 1997



© 1997 by **Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie**

Platenstraße 39

D-50825 Köln

Tel.: 0221/550 9516

Fax: 0221/550 9518

E-Mail: 101462.454@compuserve.com

Homepage: <http://www.daton.de/fibs>

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe bzw. Verkauf sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Verfasser gestattet.



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
2. MÖGLICHKEITEN MONETÄRER STUDIENBEZOGENER TRANSFERLEISTUNGEN	7
2.1 Direkte monetäre Transferleistungen an die Studierenden	7
2.2 Direkte monetäre Transferleistungen an die Eltern	8
2.3 Indirekte monetäre Transferleistungen an die Eltern	8
3. DAS DEUTSCHE SYSTEM DER STUDIENFINANZIERUNG.....	9
3.1 Die Ausbildungsförderung.....	9
3.2 Leistungen an die Eltern	12
4. DAS SYSTEM DER STUDIENFINANZIERUNG IN DEN EUROPÄISCHEN LÄNDERN.....	13
4.1 Belgien	13
4.2 Dänemark	17
4.3 Finnland.....	18
4.4 Frankreich.....	19
4.5 Griechenland	22
4.6 Großbritannien.....	23
4.7 Irland	26
4.8 Island	27
4.9 Italien.....	28
4.10 Liechtenstein.....	28
4.11 Luxemburg	29
4.12 Niederlande	31
4.13 Norwegen	33
4.14 Österreich	34
4.15 Portugal	36
4.16 Schweden.....	36



4.17 Schweiz	37
4.18 Spanien	39
5. EINE SYSTEMATISIERUNG DER STUDIENFINANZIERUNG.....	40
6. KRITERIEN FÜR EINEN VERGLEICH DER STUDIENFINANZIERUNG.....	42
6.1 Gefördertenquote.....	43
6.2 Ausgaben für die Studienfinanzierung.....	45
6.3 Höhe und Zusammensetzung der Förderung	46
7. SYNOPSE DER STUDIENFINANZIERUNGSSYSTEME	51
7.1 Ausbildungsförderung	51
7.2 Kindergeld.....	52
7.3 Steuerfreibeträge	52
7.4 Realtransfers	53
7.5 Studiengebühren	53
LITERATUR	56



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Einkommensgrenzen in Flandern.....	14
Abb. 2: Prozentuale Anrechnung des Elterneinkommens.....	15
Abb. 3: Jährliche Studiengebühren in Flandern.....	16
Abb. 4: Kindergeld in Finnland pro Jahr	19
Abb. 5: Punktetabelle zur Bemessung der Ausbildungsförderung in Frankreich.....	21
Abb. 6: Maximalförderung nach verschiedenen Kriterien	22
Abb. 7: Synopse der Studienfinanzierungssysteme.....	42
Abb. 8: Die Gefördertenquoten für die Ausbildungsförderung im Vergleich	44
Abb. 9: Höhe der Ausbildungsförderung je Fördermonat.....	48
Abb. 10: Monatliche Höhe der Ausbildungsförderung im Jahresdurchschnitt.....	49
Abb. 11: Zuschuß- und Darlehensanteil in den einzelnen Ländern.....	50
Abb. 12: Förderungssysteme und Studiengebühren.....	55



1. Einleitung

Die Finanzierung der Hochschulen durch Studiengebühren und die Förderung der Studierenden durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) stehen wieder einmal im Mittelpunkt der bildungspolitischen Diskussion in Deutschland. Fast jedes Jahr fordert oder „diskutiert“ eine Institution oder ein Gremium die Einführung von Studiengebühren. Zuletzt war dies die Hochschulrektorenkonferenz, die sich allerdings letztlich gegen Studiengebühren ausgesprochen hat.¹ Häufig wird jedoch mit dem Hinweis auf die europäischen Nachbarländer so getan, als wären Studiengebühren dort ein „natürliches“ Instrument der Hochschulfinanzierung. Ein Blick auf die Erhebung von Studiengebühren in Westeuropa erscheint daher lohnend.

Demgegenüber war es um die Ausbildungsförderung in den letzten Jahren ziemlich ruhig. Lediglich die unterbliebene Anpassung der Freibeträge und Förderungssätze zum Wintersemester 1994/95 sorgte für einigen Unmut. Erst seit 1995 wird in der Bundesrepublik wieder intensiv über eine Neuordnung der Ausbildungsförderung diskutiert. Anfang 1995 schlug eine Gruppe um Michael Daxner die Einrichtung einer Ausbildungskasse vor, aus deren Mitteln die Studierenden während des Studiums ihre Ausbildungsförderung erhalten und in die sie nach Ende des Studiums einen bestimmten Anteil ihres Einkommens zurückzahlen sollten.

Mitte Juni plädierte das Deutsche Studentenwerk für eine Streichung der bisher den Eltern gewährten Transferleistung und für die Auszahlung der hieraus resultierenden Entlastung als Grundförderung an die Studierenden. Darauf aufbauend sollte eine – wie bisher beim BAföG – einkommensabhängige Aufstockung gewährt werden. Kurze Zeit später trat auch der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie Jürgen Rüttgers mit seinen Vorstellungen an die Öffentlichkeit.

Nach seinen Überlegungen sollte der Darlehensanteil über die Deutsche Ausgleichsbank vergeben und mit durchschnittlich 8 bis 9 % verzinst werden. Während des Studiums und der ersten vier Jahre danach sollten Bund und Länder die Zinsen tragen. Hierdurch sollten zwischen 1996 und 1999 rund 1,6 Mrd. DM allein im Bundeshaushalt eingespart werden können.

¹ Vgl. Hochschulrektorenkonferenz, 1996. Im September 1996 haben sich die führenden Industrieverbände für die Einführung von Studiengebühren ausgesprochen (vgl. Bundesverband der Deutschen Industrie u.a., 1996).
In Berlin werden ab dem Wintersemester 1996/96 Verwaltungsgebühren von 100 DM für die Einschreibung erhoben, die auch für Niedersachsen diskutiert werden.



Im Frühjahr 1996 sprach sich die Kultusministerkonferenz für ein Drei-Körbe-Modell aus, wonach die Studierenden in den ersten sechs Semestern neben einem einkommensunabhängigen Sockel von 500 DM eine einkommensabhängige Aufstockung von bis zu weiteren 500 DM jeweils als Zuschuß erhalten sollten. Für weitere vier Semester sollte eine Förderung von bis zu 1.000 DM als einkommensabhängiges Darlehen gewährt werden. Im Anschluß daran sollte für weitere vier Semester ein verzinsliches Darlehen in Anspruch genommen werden können.

Im Rahmen des inzwischen verabschiedeten 18. BaföG-Änderungsgesetzes wurde keiner dieser Reformvorschläge umgesetzt. Lediglich der dritte Korb des Drei-Körbe-Modells wurde als Grundlage der Förderung im Anschluß an die Regelstudierendauer genommen, so daß die Studierenden, die die Förderungshöchstdauer überschreiten, ab dem Wintersemester 1996/97 ihre Förderung in vollem Umfang als verzinsliches Darlehen erhalten.

Vereinbart wurde ferner zwischen Bund und Ländern die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die ein Reformmodell diskutieren und erarbeiten soll. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Reformmodelle soll hier zwar keine Diskussion dieser Vorschläge erfolgen,² aber ein Überblick über die verschiedenen Systeme der Ausbildungsförderung in den westeuropäischen Nachbarländern gegeben werden.

In allen Ländern der Europäischen Union wie auch der ehemaligen EFTA-Staaten wird ein Studium durch staatliche Transferleistungen unterstützt. Unterschiedlich ist hierbei allerdings die Form, in der die Unterstützung erfolgt.

Grundlegend kann zwischen drei Förderungsformen unterschieden werden. Als erste Form kann die Ausbildungsförderung angesehen werden, die direkt an die Studierenden ausgezahlt wird. In den meisten untersuchten Ländern werden jedoch nicht nur die Studierenden finanziell unterstützt, sondern auch die Eltern erhalten Entlastungen durch Steuerfreibeträge und/oder Kindergeld. Darüber hinaus werden in allen Ländern sogenannte Realtransfers geleistet, die die Lebenshaltungskosten der Studierenden verringern, auf die jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen wird.

Das Gesamtsystem der Transferzahlungen an Studierende und ihre Eltern wird im folgenden unter dem Begriff Studienfinanzierung zusammengefaßt. Demgegenüber erfaßt der Ausdruck 'Ausbildungsförderung' nur die staatlichen Unterstützungszahlungen für die Studierenden.

Bevor wir einen Überblick über das bestehende System der Studienfinanzierung in Deutschland geben, werden einige grundlegende Ausführungen über die verschiedenen monetären Transferleistungen vorangestellt. Im vierten Kapitel werden die

² Vgl. hierzu ausführlich Dohmen, 1996b.

Studienfinanzierungssysteme der 18 untersuchten westeuropäischen Länder genauer dargestellt. Die Angaben den zu meisten Ländern beziehen sich auf das Jahr 1995, in einzelnen Fällen mußte allerdings auf 1994 zurückgegriffen werden, da keine neueren Informationen vorlagen. Soweit möglich werden auch aktuelle Entwicklungen und ggf. geplante Veränderungen dargestellt. Zum Abschluß dieser Untersuchung wird eine Systematisierung der Fördersysteme und eine vergleichende Gegenüberstellung vor dem Hintergrund der deutschen Diskussion vorgenommen.

2. Möglichkeiten monetärer studienbezogener Transferleistungen

Monetäre Transferleistungen können sowohl nach der Form ihrer Gewährung, als auch nach dem Transferempfänger unterschieden werden.

Wir unterscheiden im folgenden drei Formen: direkte monetäre Transfers an die Studierenden und die Eltern sowie indirekte Transfers an die Eltern. Als direkte Transfers werden von der öffentlichen Hand ausgezahlte, d.h. in den Haushalten ausgewiesene Geldleistungen an private Haushalte bezeichnet.

Indirekte Leistungen sind Leistungen, die als Steuerentlastungen bei den (potentiellen) Steuerzahlern verbleiben, d.h. Einkünfte, die zu bestimmten, staatlich festgelegten Zwecken bei den privaten Haushalten verbleiben.

2.1 Direkte monetäre Transferleistungen an die Studierenden

Zu den direkten monetären Transferleistungen zählt vor allem die Ausbildungsförderung, die direkt an die Studierenden ausgezahlt wird. Im Rahmen dieser grundlegenden Differenzierung wird nicht nach der Form der Gewährung unterschieden, d.h. es ist unerheblich, ob die Förderung durch Zuschuß oder Darlehen erfolgt.

Obwohl Ausbildungsförderung in allen untersuchten 19 Ländern geleistet wird, ist festzustellen, daß ihre Bedeutung sehr unterschiedlich ist. In einigen, insbesondere nordeuropäischen Ländern ist sie die einzige Form der Studienfinanzierung, in anderen Ländern werden nur einige wenige Studierende mit niedrigen Beträgen unterstützt.

Wir werden im folgenden die Ausbildungsförderung dahingehend betrachten, ob die Förderung durch Zuschuß oder Darlehen erfolgt, wobei zusätzlich zwischen verzinslichen und unverzinslichen Darlehen zu unterscheiden ist. Bei beiden Darlehensarten sind auch die Rückzahlungsmodalitäten von Interesse, wobei grundsätzlich zwischen festen monatlichen Raten und prozentualer, einkommensabhängiger Rückzahlung zu unterscheiden ist. Ersteres wird beispielsweise in Deutschland, mit



einer Mindestrate von 200 DM und maximal 20-jähriger Rückzahlungsdauer, und Großbritannien, mit einer Rückzahlungsdauer von 5 Jahren, wonach sich die monatliche Rate richtet, praktiziert. In Schweden dagegen beträgt die monatliche Rate 4 % des Einkommens. Unterschiedlich ist auch der zeitliche Abstand zwischen Förderungsende und Rückzahlungsbeginn sowie bei verzinslichen Darlehen die Höhe der Zinsen.

Es wird ferner untersucht, ob die Höhe der Förderung vom Einkommen der Eltern abhängig ist und inwieweit zwischen Studierenden, die bei den Eltern wohnen, und Studierenden mit einer eigenen Wohnung unterschieden wird. Da auch die Mobilität eine wichtige und zunehmende Bedeutung hat, werden wir weiterhin untersuchen, inwieweit Auslandsstudien unterstützt werden bzw. ausländische Studierende Förderung erhalten können.

Ausgewiesen wird darüber hinaus auch die Gefördertenquote, obwohl uns bewußt ist, daß deren Größenordnung nur in begrenztem Ausmaß aussagekräftig ist. Auf die methodischen Probleme der Gefördertenquote als Vergleichskriterium wird in Kapitel 6.1 näher eingegangen.

2.2 Direkte monetäre Transferleistungen an die Eltern

In vielen Ländern werden nicht nur die Studierenden durch staatliche Transferleistungen unterstützt, sondern auch die Eltern. Sie erhalten kindbezogene Transfers ausgezahlt, die jedoch meist ab einem bestimmten Alter davon abhängen, ob sich die Kinder in Ausbildung befinden.

Zu den direkten monetären Transferleistungen zählt insbesondere das Kindergeld oder die Kinderbeihilfe, wobei die jeweiligen Begriffe durchaus differieren können. Wir fassen unter dem Begriff Kindergeld alle direkten monetären Transferleistungen an die Eltern zusammen, d.h. alle Leistungen, die die Eltern vom Staat ausgezahlt bekommen.

2.3 Indirekte monetäre Transferleistungen an die Eltern

Im Unterschied zum Kindergeld, das den Eltern ausgezahlt wird, verbleiben Steuerermäßigungen bei den Familien, d.h. erwirtschaftetes Einkommen wird in diesem Umfang nicht besteuert. Vor diesem Hintergrund werden sie häufig auch als indirekte Leistungen bezeichnet.³

³ In Deutschland ist die Verwendung des Begriffes Transferleistungen für Steuerfreibeträge umstritten, da es sich um die verfassungsrechtlich zwingende Freistellung des Existenzminimums von der Besteuerung handelt und nicht um eine Subventionierung, die eigentlich für die Verwendung des Begriffes Transfer erforderlich ist.

In der Bundesrepublik werden z.B. der Kinderfreibetrag und der Ausbildungsfreibetrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung gewährt. Der Abzug von Freibeträgen zur Feststellung des zu versteuernden Einkommens ist eine Möglichkeit zur Berücksichtigung von kindbedingten Ausgabenbelastungen. Freibeträge werden von Sozialpolitikern aufgrund der tarifbedingt mit zunehmendem Einkommen steigenden tatsächlichen Entlastung kritisiert.

Eine andere Möglichkeit zur steuerlichen Berücksichtigung der kindbedingten Belastungen besteht in einem Abzug von der Steuerschuld. Dieses Verfahren wird z.B. in Spanien und Österreich angewendet. Bei Abzügen von der Steuerschuld ist die realisierte Entlastung für alle Betroffenen gleich, indem der festgesetzte Betrag die Steuerzahlung verringert.

Ein dritter Weg, der in Frankreich praktiziert wird, besteht in einem erhöhten Splittingfaktor. Ähnlich wie beim deutschen Ehegattensplitting wird das zu versteuernde Einkommen nicht durch den Faktor zwei, sondern durch einen aufgrund der Kinderzahl höheren Faktor, z.B. 2,5, geteilt und auf dieser Basis die Einkommensteuer festgesetzt. Wir werden dieses System bei der Darstellung des französischen Studienfinanzierungssystems genauer vorstellen. Ein solches Familiensplitting wird verschiedentlich auch in Deutschland diskutiert und eingefordert,⁴ andere schlagen statt dessen ein sogenanntes Familienrealsplitting vor.⁵

3. Das deutsche System der Studienfinanzierung

Wer bei der Studienfinanzierung in Deutschland nur an das BAföG denkt, übersieht, daß es eine ganze Reihe weiterer Leistungen gibt, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Studium zusammenhängen. Hierzu zählen neben der Ausbildungsförderung auch die Steuerfreibeträge sowie das Kindergeld.⁶

3.1 Die Ausbildungsförderung

Das 1971 eingeführte Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist zwischenzeitlich 18 Mal verändert worden, zuletzt im Juli dieses Jahres. Danach erhalten Studierende, die sich innerhalb der jeweiligen Förderungshöchstdauer befinden, ih-

4 Vgl. z.B. Krause-Junk/von Oehsen, 1995.

5 Vgl. z.B. Lang, 1994. Beim Familienrealsplitting wird zunächst die elterliche Unterhaltszahlung beim zu versteuernden Einkommen der Eltern abgezogen und auf der anderen Seite dem zu versteuernden Einkommen der Unterhaltsempfänger, also hier der studierenden Kinder, hinzuge-rechnet. Ein solches Realsplitting wird in Deutschland beim Geschiedenenunterhalt praktiziert.

6 Insgesamt beläuft sich die Anzahl an Transferleistungen und Steuerfreibeträgen, die für Studierende gewährt werden, auf über 30. Vgl. hierzu ausführlich Dohmen, 1996b.



re Förderung zu 50 % als Zuschuß und zu 50 % als unverzinsliches Darlehen.

Die maximale Höhe der Förderung ist davon abhängig, ob die Studierenden bei ihren Eltern wohnen oder eine eigene Wohnung haben. Für Elternwohner beläuft sich die maximale Förderung auf 670 DM, während Studierende mit einer eigenen Wohnung bis zu 905 DM erhalten.⁷ Dieser Betrag kann sich um 80 DM erhöhen, wenn die Studierenden selbst kranken- und pflegeversichert sind.

Die Höhe der Ausbildungsförderung ist in der Regel abhängig vom zwei Jahre vorher erzielten Einkommen der Eltern. In Ausnahmefällen – bei vorheriger längerer Erwerbstätigkeit⁸ – kann die Förderung auch unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt werden. Das gezahlte Kindergeld wird zum Einkommen hinzugerechnet. Von diesem Einkommen werden zunächst die Sozialpauschale (20,8 % für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer), die gezahlte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abgezogen. Von dem hierdurch ermittelten Nettoeinkommen werden Freibeträge für die Eltern (2.020 DM bei Verheirateten und 1.390 DM bei Alleinstehenden), für den Auszubildenden und seine Geschwister abgezogen.

Von dem verbleibenden Einkommen wird dann noch ein sogenannter relativer Freibetrag von 50 % für die Eltern und 5 % für jedes Kind abgezogen. Das somit ermittelte anzurechnende Einkommen ist für den oder die Studierenden aufzuwenden. Demnach sind bei einer dreiköpfigen Familie 45 % des anzurechnenden Einkommens dem Studierenden zuzuwenden, das entspricht etwa 25 % des Bruttoeinkommens.⁹

Nach dem vierten Semester haben die Studierenden einen Leistungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die der Semesterzahl entsprechenden Prüfungen absolviert worden sind.

Förderung können neben Deutschen Ausländer erhalten,

- die als Asylberechtigte anerkannt sind,
- die als politische Flüchtlinge aufgenommen worden sind,
- bei denen mindestens ein Elternteil Deutscher ist,

⁷ Die Förderungshöhe ist letztlich abhängig von der gezahlten Miete. Pauschal werden 235 DM gewährt. Ist die Miete höher als dieser Betrag, was in den allermeisten Fällen zutrifft, so erhöht sich die Förderung um 75 % der Differenz zwischen der gezahlten Miete und den 235 DM, höchstens jedoch um 75 DM. D.h. ein Student, der eine Miete von mindestens 335 DM zahlt, erhält einen maximalen Mietanteil von 310 DM.

⁸ Voraussetzung für die elternunabhängige Förderung ist eine fünfjährige Erwerbstätigkeit, wenn keine berufsqualifizierende Ausbildung absolviert wurde, und ansonsten eine mindestens sechsjährige Erwerbstätigkeit.

⁹ Vgl. Dohmen, 1996c.

- die als Kinder von EU-Ausländern verbleibeberechtigt sind,
- die als EU-Ausländer vorher erwerbstätig waren,
- deren Eltern in den letzten sechs Jahren in Deutschland gelebt und gearbeitet haben,
- die selbst mindestens 5 Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet haben.

Ein Auslandsaufenthalt wird gefördert, wenn er dem Studium förderlich ist und zumindest teilweise auf die Studienzeit angerechnet werden kann. Vorher muß allerdings mindestens ein Jahr in Deutschland studiert worden sein. Wer ständig zwischen seinem deutschen Wohnsitz und der ausländischen Hochschule pendelt, wird wie bei einem Studium im Inland gefördert. In den anderen Fällen erhöht sich die Förderung um den – länderspezifisch unterschiedlich hohen – Auslandszuschlag, der ausschließlich als Zuschuß gewährt wird.

Die Rückzahlung der Förderung beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer und beläuft sich auf mindestens 200 DM pro Monat. Die maximale Rückzahlungsdauer beträgt 20 Jahre.

Ab dem Wintersemester 1996/97 erhalten Studierende, die z.B. wegen Krankheit, Gremientätigkeit, Auslandsaufenthaltes oder eines begründeten Fachrichtungswechsels ihr Studium nicht in der festgelegten Förderungshöchstdauer beenden können, ihre weitere Förderung nur noch als verzinsliches Darlehen.¹⁰ Der Zinssatz beläuft sich zur Zeit auf 4,2 %, ist jedoch variabel und kann bis zu 11 % betragen. Durchschnittlich kann von einem Zinssatz von 7,5 bis 8 % ausgegangen werden.

Diese Neuregelung beinhaltet erhebliche rechtliche Probleme. Hierauf soll kurz eingegangen werden.

Studierende, die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG haben, sind vom Bezug des als Zuschuß gezahlten Wohngeldes ausgeschlossen. Umgekehrt können die hiervon nicht betroffenen Studierenden Wohngeld bekommen. Dies bedeutet, daß die Studierenden, die begründen können, warum sie ihr Studium nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer abgeschlossen haben, kein Wohngeld erhalten. Auf der anderen Seite erhalten jedoch die Studierenden Wohngeld, die keine Gründe für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer vorweisen können.

Wenn aber bereits die von 1983 bis 1990 geltende (unverzinsliche) Vollendarlehensregelung nach einem Gutachten des früheren Verfassungsrechtlers Faller nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar war, da keine ausreichen-

¹⁰ Per Erlaß ist zwischenzeitlich die verzinsliche Förderung für die auslandsbedingte Überschreitung rückgängig gemacht worden, soweit der Auslandsaufenthalt vor dem Wintersemester 1996/97 durchgeführt und nach BAföG gefördert wurde.

den Differenzierungsgründe vorlagen, dürfte dies für die jetzt eingeführte verzinliche Darlehensregelung erst recht gelten. Außerdem ergibt sich eine sozialpolitische Ungerechtigkeit dadurch, daß 'faule' Studenten einen Teil der staatlichen Unterstützung als Zuschuß erhalten, während diejenigen, die Gründe für eine notwendige Verlängerung der Förderung vorweisen können, ihre Unterstützung ausschließlich als verzinliches Darlehen erhalten.

Weitere Bedenken ergeben sich dahingehend, ob diese Regelung geeignet ist, den Unterhaltsanspruch der Studierenden gegenüber ihren Eltern abzulösen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1985 war die damalige unverzinliche Volldarlehensregelung dazu nur deshalb geeignet, weil sie von der unzureichenden finanziellen Situation der Eltern ausging, unverzinlich war und zudem „ausgesprochen soziale Rückzahlungsbedingungen“ festgelegt waren. Da jedoch nunmehr das Darlehen zu verzinsen ist und die sozialen Kriterien bei der Rückzahlung aufgehoben worden sind, können die beiden zentralen Argumente nicht mehr angeführt werden. Somit ist davon auszugehen, daß die Unterhaltspflicht der Eltern nicht durch den BAföG-Förderungsanspruch abgelöst wird. Dies wiegt um so schwerer, als die Studierenden nur dann Anspruch auf BAföG haben, wenn die Eltern offensichtlich ein geringes Einkommen haben.

Insgesamt ist die Gefördertenquote in Deutschland in den letzten Jahren zurückgegangen. 1995 wurden in den westlichen Bundesländern nur noch 16 % und in den östlichen 33 % aller Studierenden gefördert.¹¹ Von diesen Zahlen weichen die Angaben der Bundesregierung mit 25 % bzw. 43 % erheblich ab. Der Grund für diese deutlich höhere Gefördertenquote liegt darin, daß hierbei nur die Studierenden berücksichtigt werden, die dem Grunde nach auch BAföG-berechtigt sind, d.h. an Fachhochschulen werden die Studierenden bis zum 8. Semester und an Universitäten bis zum 12. Semester zugrundegelegt.

Neben der Ausbildungsförderung, die an die Studierenden ausgezahlt wird, gehen die anderen Leistungen an die Eltern.

3.2 Leistungen an die Eltern

Den Eltern wurden bis Ende 1995 vor allem Kindergeld und der Kinderfreibetrag und in Ausnahmefällen der Kindergeldzuschlag gewährt. Seit Anfang 1996 werden durch die Veränderungen des Jahressteuergesetzes 1996 entweder Kindergeld oder Kinderfreibetrag gewährt. Grundsätzlich wird das Kindergeld gezahlt und nur, wenn die Entlastung durch den Kinderfreibetrag höher ist, wird dieser beim zu ver-

¹¹ Den deutlichen Rückgang in den letzten fünf Jahren belegen die Gefördertenquoten von 1991: 21 % im Westen und 73 % im Osten, bezogen auf alle Studierenden.



steuernden Einkommen abgezogen.

Das Kindergeld beläuft sich auf monatlich jeweils 200 DM für das erste und zweite, 300 DM für das dritte und 350 DM für jedes weitere Kind. Der Kinderfreibetrag beläuft sich auf 522 DM monatlich oder 6.264 DM pro Jahr. Da seine Entlastung aufgrund des linear-progressiven Steuertarifs mit zunehmendem Einkommen ansteigt, ist er ab einem Grenzsteuersatz von 38,3 % höher als das Kindergeld, dies entspricht einem Bruttojahreseinkommen von mindestens 170.000 DM. Insgesamt profitieren vom Kinderfreibetrag nur rund 5 % aller Familien mit Kindern. Die Gewährung dieser beiden Leistungen ist auf die Vollendung des 27. Lebensjahres begrenzt.

Weiterhin wird für diese Gruppe ein Ausbildungsfreibetrag gewährt, der für Studierende, die bei den Eltern wohnen, 2.400 DM und sonst 4.200 DM beträgt. Hierauf sind allerdings die BAföG-Zuschüsse in vollem Umfang und Erwerbseinkommen ab 5.600 DM anzurechnen.¹²

4. Das System der Studienfinanzierung in den europäischen Ländern

4.1 Belgien

Das belgische Studienfinanzierungssystem unterliegt der regionalen Zuständigkeit und ist somit in Flandern und Wallonien unterschiedlich geregelt. Einheitlich sind allerdings die wesentlichen Bestimmungen des Steuerrechts.

In **Flandern** können Studierende gefördert werden, die

- die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
- aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union kommen und deren Eltern in Belgien arbeiten oder gearbeitet haben,
- als politische Flüchtlinge anerkannt sind oder
- nicht aus einem EU-Land stammen, aber deren Familienangehörige bei Studienbeginn mindestens seit 2 Jahren in Belgien leben.

Die Festsetzung der Förderungshöhe erfolgt abhängig vom Einkommen der Eltern, wobei verschiedene Einkommensgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Die

¹² Die gesetzliche Formulierung sieht vor, daß Erwerbseinkünfte, die über 3.600 DM hinausgehen, abzuziehen sind. Da Einkünfte definiert sind als Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten, ist zur Ermittlung des entsprechenden Bruttoeinkommens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM hinzu zu addieren.



Höhe der Grenzbeträge richtet sich nach der Zahl der gegenüber dem Einkommensbezieher unterhaltsberechtigten Personen.

unterhalts- berechtigte Personen	Höchstförderung bis zu einem Einkommen von		Förderung bis zu einem Einkommen von	
	in bfr	in DM	in bfr	in DM
0	198.693	9.644	397.980	19.317
1	359.073	17.429	623.700	30.273
2	415.206	20.153	800.415	38.850
3	462.429	22.445	941.490	45.698
4	490.941	23.829	1.094.445	53.122
5	519.156	25.199	1.283.040	62.276
6	547.371	26.568	1.410.750	68.474
7	575.586	27.938	1.479.060	71.790
8	603.801	29.307	1.547.370	75.106
9	632.016	30.677	1.617.165	78.493
10	660.231	32.046	1.691.415	82.097

Abb. 1: Einkommensgrenzen in Flandern

Neben dem Elterneinkommen ist die Förderung von den Wohnverhältnissen des Studierenden abhängig, hierbei wird zwischen drei Gruppen unterschieden. Sogenannte Kammerstudenten, d.h. Studierende, die am Studienort untergebracht sind, erhalten maximal 94.600 bfr (4.590 DM) pro Jahr. Daneben gibt es Studierende, die mehr als 10 km von der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, sie heißen Bahnstudenten, sie erhalten jährlich max. 61.500 bfr (2.985 DM). Zu guter Letzt gibt es die Studierenden, die bei den Eltern wohnen, sie erhalten bis zu 56.100 bfr (2.725 DM) pro Jahr. Die Förderung erfolgt zu 100 % als Zuschuß.

unterhalts- berechtigte Personen	Zimmer- student	Bahn- student	Eltern- wohner
0	0,47469	0,30860	0,28150
1	0,35748	0,23240	0,21199
2	0,24558	0,15965	0,14563
3	0,19746	0,12837	0,11710
4	0,15675	0,10190	0,09295
5	0,12384	0,08050	0,07344
6	0,10956	0,07123	0,06497
7	0,10470	0,06807	0,06209
8	0,10025	0,06517	0,05945
9	0,09602	0,06242	0,05694
10	0,09173	0,05964	0,05440

Abb. 2: Prozentuale Anrechnung des Elterneinkommens

In besonderen Ausnahmefällen, z.B. wenn das zu berücksichtigende Einkommen geringer ist als 10 % der Einkommenshöchstgrenze, werden die genannten Förderungshöchstsätze um 50 % erhöht. Für auswärts wohnende Studierende kann sich die Förderung also auf knapp 142.000 bfr (6.890 DM) erhöhen, wenn das Einkommen bei einer unterhaltsberechtigten Person unter 62.370 bfr (3.025 DM) liegt

Die Förderungshöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Einkommensobergrenze und dem jeweiligen Familieneinkommen, welche mit einem speziellen Verrechnungsfaktor multipliziert wird. Dieser Verrechnungsfaktor ist von der Wohnsituation des Studierenden und der Anzahl der zu unterhaltenden Personen abhängig (siehe Abb. 2).

Abgerundet ergibt sich in diesem Fall eine Förderung von 31.800 bfr (1.545 DM).

Wie in Abb. 2 dargestellt nimmt dieser Anrechnungsfaktor mit zunehmender Anzahl der zu unterhaltenden Personen ab, und damit auch der Anteil, den die Familie für den Studierenden aufzubringen hat. Allerdings nimmt dieser Anrechnungskoeffizient nicht proportional ab, sondern er wird immer kleiner.

In bestimmten Ausnahmefällen erfolgt die Förderung unabhängig von dem Einkommen der Eltern, hierzu müssen die Studierenden in den letzten drei Jahren mindestens 18 Monate, z.B.

- ein eigenes Arbeitseinkommen von 258.390 bfr (12.540 DM) netto gehabt haben oder
- eine Einkommensersatzleistung (Arbeitslosengeld, Existenzminimum, Krankengeld) erhalten haben.



1993 wurden in Flandern 23 % aller Studierenden gefördert.¹³

Anders als in einigen anderen Ländern werden an den flämischen Hochschulen Studiengebühren erhoben, die von den Hochschulen autonom im Rahmen gesetzlich festgelegter Mindest- und Höchstsätze bestimmt werden können.

Die Höhe dieser sogenannten Einschreibungsgelder ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Eine erste Unterscheidung ergibt sich danach, ob es sich um ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium handelt. Darüber hinaus werden drei Gruppen von Studierenden unterschieden: nicht geförderte, beinahe geförderte und geförderte Studierende. Somit ergeben sich folgende Beträge pro Studienjahr:

	Nicht geförderte Studenten		geförderte Studenten		beinahe geförderte Studenten	
	in bfr	in DM	in bfr	in DM	in bfr	in DM
Vollzeitstudenten	17.600	854	3.200	155	9.300	451
Teilzeitstudenten	9.800	476	2.100	102	5.400	262

Abb. 3: Jährliche Studiengebühren in Flandern

Als beinahe geförderte Studierende werden diejenigen angesehen, bei denen das anzurechnende Einkommen die o.g. Einkommenshöchstgrenzen um höchstens 50.000 bfr (2.425 DM) überschreiten.

Die flämische Regierung hat das Recht, diese Rahmenbeträge für die Studiengebühren jährlich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Zusätzlich zu den Studiengebühren erheben die Hochschulen Prüfungsgebühren, die maximal 2.000 bfr (95 DM) betragen dürfen. Die Gesamteinnahmen aus der Erhebung von Studiengebühren sind zweckgebunden für Personal- und Sachmittel zu verwenden, die den Studierenden zugute kommen.¹⁴

Für Kinder unter 25 Jahren wird in beiden Regionen Flandern und Wallonien ein einheitliches Kindergeld gezahlt, dessen Höhe von Alter und Rangzahl abhängig ist. 1994 wurden z.B. für das erste studierende Kind ein Kindergeld 47.815 bfr (2.320 DM) pro Jahr und für das zweite 76.604 bfr (3.720 DM) gezahlt. Auch der Steuerfreibetrag, der z.B. für ein Kind 41.000 bfr (1.990 DM) und für zwei Kinder 104.000 bfr (5.050 DM) beträgt, wird im gesamten Land berücksichtigt. Bei drei Kindern erhöht sich der insgesamt gewährte Kinderfreibetrag auf 234.000 bfr (11.360 DM). Für jedes weitere Kind werden zusätzliche 145.000 bfr (7.040 DM) angesetzt.¹⁵

Alleinstehende Eltern erhalten einen zusätzlichen Freibetrag von 41.000 bfr (1.990 DM) pro Jahr.

¹³ Vgl. Eurydice 1993, S. 5.

¹⁴ Ich danke Herrn Dr. Roland Richter vom Wissenschaftlichen Sekretariat für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen für diesen Hinweis.

¹⁵ Vgl. OECD, 1995a, S. 118 ff; Fort, 1995, S. 29 f.



In der **französischen Gemeinschaft (Wallonien)** beträgt die Ausbildungsförderung bei Kindern unter 25 Jahre bis zu 3.100 DM und anschließend maximal 3.900 DM, sofern die Studierenden bei den Eltern wohnen. Wohnen sie nicht bei den Eltern, erhöht sich die Förderung auf 5.650 DM bzw. 6.400 DM. Im letzten Studienjahr erhöht sich die Förderung um 10 %.

Wohnt der Student mehr als 20 km vom Studienort entfernt, erhält er zusätzlich eine Entfernungspauschale von 75 DM. Ausbildungsförderungsleistungen werden in jedem Fall als Zuschuß gewährt. Anspruchsberechtigt sind belgische Studierende, politische Flüchtlinge und EU-Bürger, wenn die Eltern ebenfalls in Belgien leben.

Auf die Höhe der Förderung werden auch andere Leistungen, wie z.B. das Familiendarlehen angerechnet, das kinderreiche Familien (ab drei unterhaltsberechtigten Kindern) erhalten können. Es beträgt 1.455 DM bzw. 2.425 DM pro Hochschüler, je nachdem, ob diese bei den Eltern wohnen oder nicht. Der jährliche Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 4 %. Die Rückzahlung erfolgt halbjährlich in 10 Raten.

Ein Studium im Ausland wird nur gefördert, wenn es diesen Studiengang in Belgien nicht gibt oder die Familie aus 'gerechtfertigten Gründen' im Ausland lebt. Ausländische Studierende können Leistungen erhalten, wenn sie selbst oder ihre Eltern als EU-Angehörige in Belgien gelebt und gearbeitet haben oder als politische Flüchtlinge anerkannt sind.

4.2 Dänemark

Die Ausbildungsförderung¹⁶ erfolgt auf der Basis des sogenannten Streifenkartensystems, dessen Gesamtvolumen der festgesetzten „Regelstudiendauer“ des gewählten Studienganges entspricht und von Fach zu Fach unterschiedlich ist. Ein Streifen entspricht einem Studienmonat. Für besondere Fälle (z.B. Fachwechsel, nicht bestandene Prüfungen) können bis zu 12 weitere Streifen genutzt werden.

Die Studienstreifen ermöglichen den Studierenden eine flexible Gestaltung des Studiums bzw. der Inanspruchnahme der Ausbildungsförderung. So können z.B. Studienstreifen angespart werden, um während der Examenzeit eine höhere Förderung zu erhalten und sich somit in dieser Zeit ausschließlich auf das Studium konzentrieren zu können. Auf der anderen Seite setzt die Förderung die Erbringung der Studienleistungen voraus, so daß bei nicht bestandenen Prüfungen die Förderung bis zu deren Bestehen ausgesetzt wird.

16 Die folgenden Ausführungen beruhen im wesentlichen auf einem Vortrag von Lone Basse und Birgitte Fæester auf der Förderungstagung des Deutschen Studentenwerkes am 6./7. Oktober 1993 in Heidelberg. Die Angaben zur Förderungshöhe 1994 sind einem Vermerk des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen. Siehe zusammenfassend auch OECD, 1995c, S. 33 f.



Die Förderung erfolgt ausschließlich in Abhängigkeit vom Einkommen der Studierenden als Zuschuß und darüber hinaus wahlweise als verzinsliches Darlehen. Die maximale Höhe des Zuschußanteils betrug 1994 für auswärts wohnende Studierende 855 DM und für Elternwohner 490 DM pro Monat. Durch das Darlehen konnte der Förderungsbetrag um 385 DM auf 1.240 DM für auswärts wohnende Studierende und 875 DM für Elternwohner erhöht werden. Da die Ausbildungsförderung als Gehalt angesehen wird, unterliegt sie der Steuerpflicht. Eine Besteuerung erfolgt allerdings nicht, sofern die Studierenden nur die Ausbildungsförderung erhalten und nebenbei nicht erwerbstätig sind.

Der Darlehensanteil wird während des Studiums mit 4 % verzinst, nach dem Ende des Studiums ist der Zinssatz höher; Ende 1993 betrug er 8,75 %. Die Rückzahlung erfolgt in festen Monatsraten innerhalb von 7 bis 15 Jahren, beginnend 1 bis 2 Jahre nach Studienende.

Eine Förderung von Studiengängen und Studienteilen im Ausland erfolgt im wesentlichen entsprechend der Förderung im Inland, wobei die Förderung bei einem vollständigen Studium im Ausland auf die letzten drei Studienjahre begrenzt ist.

Eine Förderung von ausländischen Studierenden erfolgt, wenn sie

- Kinder von EU-Wanderarbeitnehmern sind,
- mit ihren Eltern vor Vollendung des 20. Lebensjahres eingewandert sind,
- seit 2 Jahren in Dänemark leben und mit einem dänischen Staatsbürger verheiratet oder einer Halbtagsbeschäftigung nachgegangen sind sowie
- aufgrund besonderer Umstände eine enge Verbindung zu Dänemark nachweisen können.

1994 wurden in Dänemark 70 % der Studierenden gefördert.

4.3 Finnland

Das finnische Ausbildungsförderungssystem wurde in den vergangenen Jahren verändert. Bis 1992 wurden die Zinsen durch den Staat festgesetzt und betragen während der Studienzeit und bis 11,5 Jahre danach 4 bis 5 % und danach maximal 8,9 %. Seither kann der Student Verzinsung und Tilgung frei mit der Bank vereinbaren. Er kann z.B. das Darlehen bereits während der Studienzeit teilweise tilgen, während die Zinsen auflaufen. Das Darlehen wird durch den Staat verbürgt.

Für Studierende, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr bei den Eltern wohnen oder verheiratet oder unterhaltspflichtig sind, erfolgt die Förderung grundsätzlich unabhängig vom Elterneinkommen. Wenn die Studierenden allerdings noch bei ihren Eltern leben und noch nicht 24 Jahre alt sind, wird das Einkommen der Eltern bei der Bemessung der Stipendienhöhe berücksichtigt.

Die Förderung besteht aus einem garantierten, verzinslichen Bankdarlehen von maximal rund 400 DM pro Monat, einem Zuschuß von maximal 520 DM sowie einer Mietunterstützung von 75 % der Mietkosten bis zu einer Obergrenze von 315 DM. Die maximale Förderung beträgt also 1.235 DM und erfolgt zu knapp 70 % als Zuschuß. Dies bedeutet, daß sich die Zusammensetzung der Förderung gegenüber früher (70 % Darlehen, 30 % Zuschuß) nahezu umgekehrt hat. Studierende, die bei den Eltern wohnen, erhalten eine Maximalförderung von 645 DM, die zu 62 % als Darlehen erfolgt. Die Förderung dauert längstens 70 Monate.

Die Ausbildungsförderung ist Bestandteil des zu versteuernden Einkommens. Eine Besteuerung erfolgt allerdings nicht, wenn kein weiteres Einkommen erzielt wird.

Ein Studium im Ausland wird wie ein Studium im Inland gefördert. Ausländische Studierende werden gefördert, wenn sie mindestens 2 Jahre in Finnland gelebt haben und einer anderen Tätigkeit nachgegangen sind. Mit Finnen verheiratete Studierende können auch bei kürzerer Aufenthaltsdauer gefördert werden.

Studiengebühren gibt es in Finnland nicht, dafür allerdings – wie in Deutschland – sogenannte Sozialbeiträge von 200 DM.

Für abhängige Kinder wurde in Finnland bis 1993 sowohl Kindergeld gezahlt als auch Steuerfreibeträge gewährt. Seit 1994 wird nur noch ein Kindergeld in folgender Höhe gewährt:¹⁷

	Fmk	DM
1. Kind	6.840	2.265
2. Kind	8.640	2.861
3. Kind	10.920	3.616
4. Kind	12.360	4.093
weitere Kinder	14.640	4.848

Abb. 4: Kindergeld in Finnland pro Jahr

Erhalten die Eltern Kindergeld, so entfällt der Anspruch auf Ausbildungsförderung.

4.4 Frankreich

In Frankreich besteht eine grundsätzliche Unterhaltspflicht nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus können Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt werden, wenn sie sich in einer Berufsausbildung oder einem Studium befinden. Die französischen Regelungen unterscheiden sich insofern erheblich von denen anderer Ländern, als es in Weiterführung z.B. des deutschen Ehegattensplittings ein Familiensplitting gibt, in das auch die

¹⁷ OECD, 1995a, S. 135.



Kinder einbezogen werden. Für die ersten beiden Kinder erhöht sich der Splittingquotient jeweils um den Faktor 0,5 und für jedes weitere Kind um den Faktor 1. Bei einer Familie mit zwei Kindern wird das zu versteuernde Einkommen also durch drei dividiert und anschließend die hieraus ermittelte Steuerzahlung mit drei multipliziert. Die maximale Steuerermäßigung ist jedoch für das Jahr 1995 auf 15.620 FF (4.570 DM) pro Faktor 0,5 begrenzt.¹⁸

Nichtverheiratete mit Kindern erhalten ab 1995 für das erste Kind zwei halbe 'parts', wenn sie tatsächlich alleinlebend sind. In diesem Fall erhöht sich also der Splittingfaktor von 1,0 auf 2,0. Für das zweite Kind wird wiederum ein halber 'part' gewährt und für weitere Kinder jeweils 1,0. Für Nichtverheiratete ist die maximale Entlastung auf 19.680 FF (5.755 DM) pro Faktor 0,5 begrenzt.

Daneben gibt es ein Kindergeld von rund 2.054 FF (600 DM) für das erste, 2.660 FF (795 DM) für das zweite und 2.855 FF (845 DM) für jedes weitere Kind. Ab dem dritten Kind kommt noch ein „Familienaufschlag“ (Complément familial) von 41,65 %, d.h. 840 FF (250 DM) hinzu.¹⁹

Die Höhe der Ausbildungsförderung wird abhängig vom Einkommen der Eltern berechnet und differiert nach Wohnung und Entfernung zum Studienort. Sie kann bis zu 2.090 FF pro Monat des neunmonatigen Studienjahres betragen, dies sind rund 610 DM, die als Zuschuß gezahlt werden. Umgerechnet auf den Jahresdurchschnitt errechnet sich daraus eine Förderung von 460 DM je Monat.

Ob der Studierende eine eigene Wohnung unterhält, spielt dabei keine Rolle. Seit 1993 können Studierende allerdings Wohngeld beziehen, das derzeit für einen Studenten in der Pariser Region monatlich 1.053 FF (310 DM) beträgt, in der Provinz 924 FF (290 DM).

¹⁸ Vgl. Tillmanns, 1995, S. 43 f.

¹⁹ Vgl. OECD, 1994, S. 139.

Punkte	Einkommensgrenze									
	1		2		3		4		5	
	FF	DM	FF	DM	FF	DM	FF	DM	FF	DM
0	83.400	24.388	74.800	21.874	66.100	19.329	57.500	16.815	48.900	14.300
1	92.700	27.108	83.100	24.301	73.500	21.493	63.900	18.686	54.300	15.879
2	101.900	29.798	91.400	26.728	80.900	23.657	70.300	20.558	59.800	17.487
3	111.200	32.518	99.700	29.155	88.200	25.792	76.700	22.429	65.200	19.066
4	120.500	35.237	108.000	31.582	95.600	27.956	83.100	24.301	70.700	20.675
5	129.700	37.928	116.300	34.009	102.900	30.091	89.500	26.172	76.100	22.254
6	139.000	40.647	124.700	36.466	110.300	32.255	95.900	28.044	81.600	23.862
7	148.300	43.367	133.000	38.893	117.700	34.419	102.400	29.945	87.000	25.441
8	157.500	46.057	141.300	41.320	125.000	36.553	108.800	31.816	92.500	27.050
9	166.800	48.777	149.600	43.747	132.400	38.717	115.200	33.688	97.900	28.629
10	176.100	51.496	157.900	46.174	139.700	40.852	121.600	35.559	103.400	30.237
11	185.300	54.187	166.200	48.601	147.100	43.016	128.000	37.431	108.800	31.816
12	194.600	56.906	174.500	51.029	154.500	45.180	134.400	39.302	114.300	33.424
13	203.900	59.626	182.800	53.456	161.800	47.315	140.800	41.174	119.700	35.004
14	213.100	62.316	191.200	55.912	169.200	49.479	147.200	43.045	125.200	36.612
15	222.400	65.036	199.500	58.339	176.500	51.613	153.600	44.917	130.600	38.191
16	231.700	67.755	207.800	60.766	183.900	53.777	160.000	46.788	136.100	39.799
17	240.900	70.446	216.100	63.194	191.200	55.912	166.400	48.660	141.600	41.408

Abb. 5: Punktetabelle zur Bemessung der Ausbildungsförderung in Frankreich

Die konkrete Festsetzung der Förderung erfolgt anhand eines Punktesystems in Verbindung mit dem Elterneinkommen. Werden bestimmte Voraussetzungen erfüllt, so gibt es Punkte, z.B.

- wohnt der/die Studentin mehr als 30 km von der Uni entfernt, gibt es zwei Punkte, ab einer Entfernung von 250 km gibt es einen weiteren Punkt,
- hat der/die Studierende ein Kind zu versorgen, gibt es einen Punkt,
- bei Behinderung gibt es einen Punkt,
- hat der/die Studierende weitere Geschwister, so gibt es jeweils einen Punkt usw.

Die sich ergebenden Punkte werden aufsummiert und bilden die erste Grundlage für die Festsetzung der Förderung. In einer Tabelle sind für jede Punktzahl fünf Einkommensgrenzen festgelegt, für die es jeweils einen bestimmten Förderungsbeitrag gibt. So beträgt z.B. die Förderung bei 4 Punkten und einem Jahreseinkommen von 96.000 FF (28.000 DM) 12.744 FF, d.h. jährlich 3.725 DM für Normalstudenten. Unter gleichen Voraussetzungen erhält ein Student, der beim Militär war, 13.932 FF, also etwa 4.075 DM pro Jahr. Werden weitere Sonderregelungen erfüllt, so kann sich die Förderung weiter erhöhen. Abb. 5 gibt einen Eindruck in diese Punktetabelle und Abb. 6 in die jeweilige Förderungshöhe.

Förderungshöhe	Normalförderung	Förderung nach Wehrdienst
1. Einkommensgrenze	6.588 FF (1.927 DM)	7.956 FF (2.327 DM)
2. Einkommensgrenze	9.552 FF (2.793 DM)	11.160 FF (3.263 DM)
3. Einkommensgrenze	12.744 FF (3.727 DM)	13.932 FF (4.074 DM)
4. Einkommensgrenze	15.498 FF (4.532 DM)	16.614 FF (4.858 DM)
5. Einkommensgrenze	17.766 FF (5.195 DM)	18.810 FF (5.501 DM)

Abb. 6: Maximalförderung nach verschiedenen Kriterien

In besonderen Fällen kann diese Förderung noch weiter erhöht werden, z.B. wegen Kindererziehung, oder durch Darlehen, die von der jeweiligen Universität vergeben werden, ergänzt werden.²⁰

Ausländische Studierende werden in Frankreich gefördert, wenn

- sie aus EU-Ländern stammen und seit mindestens zwei Jahren in Frankreich leben oder mit einem Franzosen verheiratet sind oder
- ihre Eltern und Geschwister seit mindestens zwei Jahren in Frankreich leben oder
- sie politisch Verfolgte oder
- Andorraner sind.

Ein Studium im Ausland wird nur gefördert, wenn dieser Lehrgang an der ausländischen Hochschule in den Studienplan integriert werden kann. Durch das Erasmus- bzw. Sokratesprogramm geförderte Studierende können ein zusätzliches Stipendium erhalten.

Von den Hochschulen wird lediglich eine Mischung aus Verwaltungsgebühren und Sozialbeiträgen von 200 DM für die Bibliotheksbenutzung, die Einschreibung, die Sozialversicherung und die Sportanlagennutzung erhoben.

4.5 Griechenland

Zur Ausbildungsförderung in Griechenland liegen kaum Informationen vor. Laut Eurydice gibt es seit 1992/93 ein je zur Hälfte aus Zuschuß und unverzinslichem Darlehen bestehendes Fördersystem.²¹ Die Gefördertenquote beträgt 7 %. Die Höhe der Förderung ist neben der Höhe des Familieneinkommens vor allem von akademischen Leistungskriterien abhängig. Ohne die Leistungsstipendien beträgt die maximal Förderung rund 940 DM pro Jahr; der beste Student in seiner Fachrichtung erhält weitere rund 1.500 DM, der zweitbeste noch 1.100 DM. Die Rückzahlung des Darlehens wird erlassen, wenn der Student das Studium 'ausgezeichnet'

²⁰ Diese Darlehen sind zinsfrei und müssen innerhalb von zehn Jahren zurückgezahlt werden (vgl. Eurydice 1993, S. 12).

²¹ Vgl. Eurydice, 1993, S. 17 ff.

abschließt.

Zudem gibt es eine staatliche Studienstiftung, die für Studierende im tertiären Bildungswesen Stipendien gewährt, wenn diese nach Studienleistung und Charakter herausragen oder griechischstämmige Zyprioten sind.

Weitere Unterstützung erhalten griechische Studierende vor allem in Form von Sachleistungen: Sie sind von der Krankenversicherung befreit, erhalten kostenlose Lehrbücher gestellt und können bis zu 50%ige Fahrtkostenermäßigung in Anspruch nehmen.

In Griechenland erhalten die abhängig beschäftigten Eltern die Transferleistungen üblicherweise durch den Arbeitgeber. Für die ersten drei Kinder erhöht sich das Einkommen jeweils um 5 % des Lohns. Im Rahmen der Steuerfestsetzung werden darüber hinaus für Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sie sich im Studium befinden, Steuerabzüge gewährt, deren Höhe von der Anzahl der Kinder insgesamt abhängig ist. So wird bei zwei Kindern ein Steuerabzug von 20.000 Drs (125 DM), bei drei Kindern von 30.000 Drs (190 DM) und bei vier Kindern von 40.000 Drs (250 DM) gewährt, jeweils pro Kind.²²

Abgezogen werden können auch ausbildungsbedingte Aufwendungen, wie z.B. Gebühren für Privatschulen, bis zu 40 % bzw. 150.000 Drs (940 DM). Können die Kinder während des Studiums nicht bei ihren Eltern wohnen, so können 30 % der Mietkosten, höchstens jedoch 10 % des zu versteuernden Einkommens bis zu 120.000 Drs (750 DM) abgesetzt werden.²³

Studiengebühren werden in Griechenland von inländischen Studierenden nicht erhoben. Von ausländischen Studierenden, in deren Heimatland griechische Studierende Gebühren zahlen müssen, werden Studiengebühren erhoben.

Während Studienzeiten im Ausland kann die Ausbildungsförderung weiter bezogen werden, solange kein komplettes Auslandsstudium absolviert wird.²⁴

4.6 Großbritannien

Die Studierenden werden in Großbritannien durch einen einkommensabhängigen Zuschuß und ein einkommensunabhängiges Darlehen gefördert.²⁵ Die maximale Zuschußhöhe betrug für das akademische Jahr 1994/95 für auswärts wohnende Studierende in London 2.560 £ (5.880 DM) und in anderen Regionen 2.040 £ (4.685 DM) pro Jahr. Elternwohner erhielten maximal 1.615 £ (3.710 DM).

22 Vgl. OECD, 1994, S.73 u. 145 ff.; Groos, 1995a, S. 22 ff.

23 Vgl. OECD, 1994, S. 145.

24 Vgl. Eurydice, 1993, S. 15.

25 Vgl. hierzu Department for Education, 1993.



Diese Förderung kann sich unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen, z.B. wenn das akademische Jahr länger als 30,5 Wochen dauert²⁶, der Studierende unterhaltsberechtigten Personen zu versorgen hat²⁷ oder eine Behinderung vorliegt, die höhere Kosten verursacht. Bei Studierenden, die ihr Studium nach Vollendung des 26. Lebensjahres aufgenommen haben und sich vorher selbst unterhalten haben, erhöht sich die Förderung um 300 £ (690 DM) und um 535 £ (1.230 DM), wenn sie mindestens 27 Jahre alt waren und um 800 £ (1.840 DM) bzw. 1.045 £ (2.400 DM), wenn sie bei Studienbeginn 28 bzw. mindestens 29 Jahre alt waren.

Die Festsetzung der Förderungshöhe erfolgt komplementär zum Elternbeitrag, der ausgehend vom Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung einiger Abzüge festgelegt wird. Ausgegangen wird vom Bruttoeinkommen, das um 1.875 £ (4.310 DM) für abhängige Erwachsene, allerdings nicht den Ehegatten, sowie um Zinszahlungen, Lebensversicherungen etc. verringert wird. Verbleibt nach diesen Abzügen ein Einkommen von unter 14.845 £ (34.110 DM), so wird kein Elterneinkommen angerechnet, d.h. Förderung erfolgt mit dem Höchstsatz. Bei einem höheren Einkommen zwischen 8 und 15 % des übersteigenden Einkommens als Elternbeitrag festgesetzt, die Differenz zum Bedarf wird dann durch die staatliche Förderung abgedeckt. Ab einem Einkommen von 58.032 £ (133.350 DM) beträgt der Elternbeitrag 5.800 £ (13.330 DM), ein höherer Beitrag wird nicht erwartet.

Das zusätzliche oder alternative Darlehen, das unabhängig von Einkommen oder anderen Beschränkungen in Anspruch genommen werden kann, sofern jemand Vollzeitstudent und jünger als 50 Jahre ist, beträgt für London maximal 1.375 £ (3.160 DM), in den anderen Regionen 1.150 £, d.h. 2.640 DM, und für Elternwohner 915 £, also 2.100 DM, jeweils pro Jahr. Somit errechnet sich – ohne die beschriebenen Erhöhungsbeträge – eine Gesamtförderung von:

	<u>Zuschuß</u>	<u>Darlehen</u>	<u>Gesamt</u>
für London	5.880 DM	3.160 DM	9.040 DM
andere Regionen	4.690 DM	2.640 DM	7.330 DM
Elternwohner	3.710 DM	2.100 DM	5.810 DM

Mit der Darlehensrückzahlung wird üblicherweise im Monat April nach dem Abschluß der Studiums begonnen, wobei die Darlehenssumme indexiert ist, d.h. je-

26 In diesem Fall erhöht sich die Förderung für London um 74 £ (170 DM), sonst um 55£ (125 DM) und für Elternwohner um 39 £ (90 DM).

27 Die Höhe der zusätzlichen Förderung ist abhängig vom Alter der unterhaltenen Person. So erhöht sich die Förderung für einen Ehepartner um 1.820 £ (4.180 DM), um 385 £ (885 DM) für Kinder, die jünger als 11 Jahre sind, um 765 £ (1.760 DM) für Kinder von 11 bis 15 Jahren, um 1.010 £ (2.320 DM) für 16 oder 17 Jahre alte Kinder und um 1.460 £ (3.355 DM) für volljährige Kinder.

weils um die Inflationsrate steigt. Der reale Wert der Rückzahlung entspricht damit dem erhaltenen Darlehensbetrag. Die Rückzahlung dauert meist fünf Jahre, kann jedoch bei einer Förderung, die über diesen Zeitraum hinausgegangen ist, auch auf sieben Jahre gestreckt werden.

Ist das Einkommen während der Rückzahlung niedriger als 85 % des nationalen Durchschnittseinkommens, so kann die Rückzahlung für ein Jahr lang gestundet werden; bis Juli 1994 lag z.B. die Einkommensgrenze bei 1.165 £ (2.675 DM) pro Monat. Ähnliche Möglichkeiten bestehen auch bei Arbeitslosigkeit.

Im Vergleich zum vorherigen akademischen Jahr 1993/1994 ist die Höhe der Gesamtförderung um 4 % gestiegen, wobei sich der Zuschußanteil um 10 % verringert und der Darlehensanteil entsprechend erhöht hat. Auch in den nachfolgenden Jahren 1995/96 und 1996/97 wird der Zuschußanteil um jeweils 10 % bei einer entsprechenden Erhöhung des Darlehensanteils verringert.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende elternunabhängig gefördert werden, z.B. wenn sie vor der Antragstellung für das entsprechende akademische Jahr das 25. Lebensjahr vollendet oder 3 Jahre gearbeitet haben oder seit zwei Jahren verheiratet sind. Bei den letztgenannten wird allerdings das Einkommen des Ehegatten bei der Festsetzung der Förderungshöhe berücksichtigt.

Über diese Förderung hinaus besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit einer weiteren Unterstützung, über die die Hochschule entscheidet. Diese sogenannten „Access Funds“ werden an Studierende vergeben, die sich in besonderen finanziellen Notlagen befinden. Im Studienjahr 1993/94 beantragten 81.000 Studierende Unterstützungsleistungen, 58.000 erhielten Leistungen. Insgesamt wurde nur die Hälfte der beantragten Finanzsumme ausgezahlt.²⁸

Die unzureichende finanzielle Unterstützung²⁹ gilt als mitverantwortlich für die hohen Studienabbrecherzahlen in Großbritannien.³⁰

Die Eltern volljähriger Kinder werden in Großbritannien nicht durch staatliche Leistungen unterstützt, d.h. es gibt weder Kindergeld noch Steuerfreibeträge.

Ausländische Studierende können gefördert werden, wenn sie sich in den letzten 3 Jahren in Großbritannien aufgehalten haben. Für ausländische Studierende gelten folgende Voraussetzungen:

- die Eltern besitzen die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates und haben den Status eines Wanderarbeitnehmers oder
- der Studierende ist als Flüchtlinge anerkannt oder mit einem Flüchtling verhei-

28 Vgl. Hadlington, 1995.

29 Siehe hierzu auch Grimberg, 1995.

30 Vgl. Hadlington, 1995.



ratet.

Studierende aus EU-Staaten können die Studiengebühren erstattet bekommen, wenn sie sich in den letzten 3 Jahren in Großbritannien aufgehalten haben.

Ein Studium von Briten im Ausland kann mit einem Zuschuß gefördert werden, dessen Höhe sich nach dem Gastland richtet, wenn der Kurs vorgeschrieben ist und mindestens 8 Wochen dauert.

Die in Großbritannien üblichen „Studiengebühren“ werden für alle öffentlichen Hochschulen von den staatlichen Stellen (Local Education Authorities) übernommen und gezahlt. Nur in wenigen Ausnahmefällen, d.h. bei privaten Einrichtungen, müssen sich die Studierenden selbst an den Studienkosten beteiligen. Da die Studiengebühren in der Regel also nicht von den Studierenden zu tragen sind und auch nicht von diesen geleistet werden, erscheint die Verwendung dieses Begriffes problematisch.³¹

4.7 Irland

Die Studierenden werden in Irland durch einkommensabhängige Zuschüsse nach dem Higher Education Grant Scheme gefördert. Förderungsberechtigt sind alle Studierenden, die sich zum ersten Mal für einen „undergraduate course“ einschreiben oder nach einer (einmaligen) Unterbrechung wieder in eine solche Ausbildung eintreten, um diese abzuschließen. Ebenfalls gefördert werden können Studierende, die sich erstmalig oder nach einer Unterbrechung von mindestens einem Jahr wieder in einen zugelassenen „postgraduate course“ oder „third level course“ einschreiben. Darüber hinaus sind auch sogenannte „second chance students“, d.h. Studierende, die eine Ausbildung bereits einmal begonnen, aber dann für mindestens fünf Jahre unterbrochen haben, förderungsberechtigt. Grundsätzlich müssen die Studierenden im Verlaufe des Jahres auch das 17. Lebensjahr vollenden, es wird allgemein unterstellt, daß die für die jeweilige Ausbildung zugelassenen Studierenden auch die Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

Gefördert werden Studierende, die die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedslandes der Europäischen Union besitzen oder als Flüchtling offiziell anerkannt sind. Die Förderung ist abhängig vom Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten sowie der Familiensituation und kann sowohl die Studiengebühren als auch die Lebenshaltungskosten umfassen. Sie ist in vier Kategorien unterteilt:

31 Auch in Großbritannien selbst wird daher nicht von Studiengebühren gesprochen, sondern von einem staatlichen Zuschuß zu den Studienkosten (vgl. etwa West, 1994, S. 14).



In der untersten Einkommenskategorie³² umfaßt die Förderung sowohl die gesamten Lebenshaltungskosten als auch die gesamten Studiengebühren. In der zweiten Einkommenskategorie³³ werden die Lebenshaltungskosten zur Hälfte und die Studiengebühren in vollem Umfang, in der dritten Gruppe³⁴ werden die Studiengebühren in vollem Umfang und in der letzten Gruppe³⁵ die Hälfte der Studiengebühren übernommen.

Die Höchstförderung beträgt rund 3.500 DM pro Jahr. Die Gefördertenquote beträgt nach Angaben des Department of Education rund 65 %. Hierunter sind allerdings auch die Studierenden erfaßt, denen nur Teile der Studiengebühren erstattet werden.

Weitere Transferleistungen wie Kindergeld oder Steuerfreibeträge werden in Irland für studierende Kinder nicht explizit gewährt, allerdings können Zuwendungen an volljährige Kinder bis zu 5 % des Gesamteinkommens des Zuwendungsgebers abgesetzt werden.³⁶ D.h. die elterlichen Unterhaltszahlungen verringern das zu versteuernde Einkommen um bis zu 5 % des Bruttoeinkommens der Eltern.

Eine kurzzeitige Ausbildung im Ausland kann unterstützt werden.

Die bisher in Irland üblichen Studiengebühren von 3.500 bis 6.400 DM wurden zum laufenden akademischen Jahr 1996/97 für Hochschulen, die öffentliche Leistungen erhalten, abgeschafft. Die Studierenden haben jetzt nur noch einen Verwaltungskostenbeitrag von 360 DM, der vorher zusätzlich erhoben wurde, zu zahlen, der gegebenenfalls durch das Stipendium abgedeckt wird.

4.8 Island

Die Studierenden in Island erhalten Ausbildungsförderung – wie in den skandinavischen Staaten üblich – unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die Förderung beträgt maximal 1.200 DM pro Monat und Person und ist ein unverzinsliches Darle-

32 Zur untersten Einkommenskategorie zählt im akademischen Jahr 1995/96 bei bis zu vier Kindern ein Jahreseinkommen von 17.051 ir£ (40.700 DM), bei 4 bis 7 Kindern ein Einkommen von 18.755 ir£ (44.800 DM) und bei mindestens 8 Kindern von 20.461 ir£ (48.900 DM).

33 Zur zweiten Kategorie zählen Familien mit Einkommen unter 18.187 ir£ (43.400 DM), 19.892 ir£ (47.500 DM) bzw. 21.597 ir£ (51.600 DM).

34 Zur dritten Einkommensgruppe zählen Familien mit Einkommen unter 20.461 ir£ (48.900 DM), 22.166 ir£ (53.000 DM) bzw. 23.871 ir£ (57.000 DM).

35 Zur höchsten Einkommensgruppe, die noch Förderung erhält, zählen Familien mit Jahreseinkommen unter 21.597 ir£ (51.700 DM), 23.303 ir£ (55.650 DM) bzw. 25.007 ir£ (59.700 DM). Die Einkommensgrenzen gelten in der genannten Höhe, wenn höchstens ein Kind ein Vollzeitstudium durchführt. Bei mehreren studierenden Kindern erhöhen sich die Einkommensgrenzen jeweils um 2.000 ir£ (4.775 DM) per annum.

36 Vgl. Groos, 1995b, S. 21 f.



hen, mit dessen Rückzahlung 3 Jahre nach Studienende begonnen wird, wobei diese in zwei Raten pro Jahr erfolgt.

Aufgrund der Elternunabhängigkeit erhalten fast alle Studierenden eine Förderung. Studiengebühren werden nicht erhoben, dafür aber eine einmalige Einschreibgebühr von 600 DM.

4.9 Italien

Die Höhe der Studiengebühren ist in Italien von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Sie betragen im Studienjahr 1994/95 zwischen 255 und 765 DM. Zu diesen „Grundgebühren“ kommen noch Beiträge für Bibliotheken und Laboratorien. Die Kosten dürfen zusammengenommen den Betrag von 1.020 DM nicht überschreiten, der aber häufig erreicht wird. Im Vergleich zum Vorjahr, haben sich die Studiengebühren deutlich – allerdings regional sehr unterschiedlich – erhöht.

Wie die Regelung der Studiengebühren, so ist auch die Unterstützung der Studierenden sehr differenziert. Nach einem Gesetz aus dem Jahre 1991 konnten finanziell schwache Studierende, die eine eigene Wohnung hatten, im Studienjahr 1994/95 rund 5.860 DM pro Jahr als Zuschuß erhalten. Die durchschnittliche Förderung lag bei rund 2.300 DM pro Jahr. Studierende ohne eigene Wohnung konnten einen maximalen Zuschuß von 2.930 DM erhalten. Voraussetzung für den Bezug der Förderung ist allerdings, daß alle Kurse in der vorgeschriebenen Zeit besucht und erfolgreich abgeschlossen werden. In Italien erhalten nur 4 % der Studierenden Ausbildungsförderung.

Darüber hinaus vergeben Banken zur Finanzierung der Studiengebühren zinsgünstige Darlehen, die nach dem Examen zurückgezahlt werden müssen.

Neben der Ausbildungsförderung wird für studierende Kinder unter 26 Jahren ein Steuerabsetzbetrag gewährt, dessen Höhe 1994 bei knapp 189.000 L (185 DM) pro Jahr und Kind lag. Bei Alleinstehenden erhöht sich dieser Betrag für das erste Kind um 817.500 L (800 DM), für die weiteren Kinder gilt der Steuerabzug von rund 189.000 L (185 DM).³⁷

4.10 Liechtenstein

Wie in den meisten untersuchten Ländern erfolgt auch in Liechtenstein die Ausbildungsförderung subsidiär, d.h. in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern. Sie erfolgt durch Stipendien, Studiendarlehen und sogenannte Unkostenbeiträge (einmalige Leistungen).

³⁷ Vgl. OECD, 1994, S. 161; Mennel, 1994b, S. 22 ff.



Die maximale Förderungshöhe beträgt insgesamt rund 15.075 DM pro Jahr und setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Erstattet werden die nachweisbaren Kosten, jedoch höchstens bis zu den folgenden Beträgen:

- Basiskosten 5.000 Franken (6.175 DM),
- wenn nur das Mittagessen auswärts eingenommen werden muß 2.000 Franken (2.470 DM),
- Studienkosten (Immatrikulationsgebühren, Hörgelder etc.) 6.000 Franken (7.415 DM),
- nach dem ersten Studienjahr jährlich Zuschlag 200 Franken (250 DM), insgesamt höchstens 1.200 Franken (1.485 DM),³⁸

Die Erstattung der hier aufgeführten Studienkosten wird in vollem Umfang, die der übrigen Ausbildungskosten zu 50 % als Zuschuß geleistet. Die Förderung der verbleibenden 50 % der Ausbildungskosten erfolgt durch ein Darlehen, das ab Eintritt in das Berufsleben mit rund 2 % zu verzinsen ist. Die Rückzahlungsfrist beginnt spätestens drei Jahre nach dem Eintritt ins Erwerbsleben und dauert höchstens 15 Jahre. Bei einer Ablösung des Darlehens innerhalb von sechs Jahren und in Jahresraten von wenigstens 1.000 Franken (1.250 DM) kann auf die Entrichtung der Zinsen verzichtet werden. In der Praxis wurden allerdings fast nur Zuschüsse vergeben. Bei einer Ausbildung im Ausland erhöht sich die Förderung um bis zu 4.940 DM.

Bei der Festsetzung der Förderungshöhe bleibt Einkommen unter 50.000 Franken (61.775 DM) grundsätzlich unberücksichtigt, darüber hinausgehendes Einkommen wird zunächst zu jeweils 20 % und später 30 bzw. 40 % als Eigenleistung der Eltern angesehen. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind um 6.000 Franken (7.415 DM) und, wenn der Ehegatte ebenfalls erwerbstätig ist, um dessen Einkommen, jedoch höchstens 15.000 Franken, d.h. 18.830 DM.

Anspruchsberechtigt sind Liechtensteiner, im Ausland allerdings nur, wenn sie dort keine Förderung erhalten können. Ausländer können gefördert werden, wenn die Mutter oder der Ehegatte die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn ein Elternteil oder der Antragsteller seit mindestens fünf (in Ausnahmefällen seit zwei) Jahren in Liechtenstein lebt.

4.11 Luxemburg

Luxemburgische Studierende werden vor allem für ein Auslandsstudium gefördert, das für das Hauptstudium obligatorisch ist. Die Förderung im Inland beträgt ungefähr ein Drittel der Auslandsbeträge, da in diesem Fall von niedrigeren Lebenshal-

³⁸ Nahezu wörtlich entnommen aus § 20 des Liechtensteiner Gesetzes vom 9. Mai 1972 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen.



tungskosten ausgegangen wird.³⁹

Die Förderung beträgt zwischen 11.885 DM für Studierende, die jünger als 25 Jahre sind, und 14.740 DM pro Jahr für ältere Studierende. Sie erfolgt sowohl durch Zuschuß als auch durch ein maximal 50%iges Darlehen. Die Höhe der Förderung verringert sich um das für mindestens zwölfjährige Kinder gezahlte Kindergeld. Der Förderbetrag ist an einen Lebenshaltungsindex gekoppelt. Können die Studiengebühren in anderen Ländern nicht aus der Förderung gezahlt werden, so werden diese darüber hinaus teilweise übernommen.

Die Höhe der Förderung errechnet sich aus dem Einkommen nach Steuern, das durch einen Familienquotienten dividiert wird. Die verheirateten Eltern zählen 1,75 und jedes Kind 0,5; d.h. eine Familie mit zwei Kindern hat den Divisor 2,75. Diesem Betrag wird nun der Bedarf der Studierenden (abzüglich Kindergeld) gegenübergestellt, um die tatsächliche Höhe der Zuschußförderung zu errechnen.

Die maximale Förderungsdauer beträgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Studium zwischen fünf und sieben Jahren. Die Unterstützung wird für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich eines Jahres gewährt. Diese Zuschußförderung erhalten etwa 50 % aller Studierenden.

Der verzinsliche Darlehensanteil wird von einem privaten, vom Studenten zu wählenden Kreditinstitut ausbezahlt. Die Rückzahlungspflicht beginnt zwei Jahre nach Beendigung (oder Abbruch) des Studiums, der Tilgungszeitraum beträgt höchstens 10 Jahre bei einem Zinssatz von 2 %. In besonderen, sozial bedingten Härtefällen können Bildungs- und Finanzminister gemeinsam über Stundung der Rückzahlung bzw. über teilweisen oder vollständigen Erlaß der Schuld befinden. In diesen Fällen tritt der Staat in die Schuldnerposition ein. Die Darlehensförderung ist für alle Studierenden vorgesehen, wird jedoch nur von rund 85 % genutzt.

Über die Ausbildungsförderung hinaus wird – nach Angaben des Erziehungsministeriums – ein Kindergeld von 4.500 DM pro Jahr⁴⁰ sowie in Ausnahmefällen ein Steuerfreibetrag für die Eltern in Höhe der Ausbildungskosten gewährt, wenn diese die Ausbildung finanzieren.⁴¹

Ein Kinderfreibetrag wird nur für Kinder gewährt, die zu Beginn des Steuerjahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Bis zu einem Einkommen bei Alleinstehenden von 764.790 lfr (37.120 DM) und 1.213.800 lfr (58.915 DM) bei Verheirateten erhalten diese einen Kinderfreibetrag von 243.200 lfr (12.000 DM), bei Über-

39 Den folgenden Ausführungen lag das Bulletin „L’Aide financière de L’Etat pour Études supérieures“ des Centre de Psychologie et d’Orientation scolaires (CPOS) und des Ministère de l’Education Nationale, Luxemburg, o.J., zugrunde.

40 Fax des Centre de Psychologie et d’Orientation scolaires (CPOS) an die Verfasser vom 21.9.95.

41 Vgl. Domann, 1994a, S. 18.



schreiten dieser Grenze verringert sich der Freibetrag auf 60.000 lfr (2.910 DM) für jedes Kind. Bei alleinstehenden Eltern erhöht sich der Kinderfreibetrag um 77.400 lfr (3.755 DM), wenn für das Kind niemand anderes Unterhalt leistet.⁴²

Ausländischen Studierenden wird Ausbildungsförderung gewährt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Luxemburg haben und ein inländisches Zeugnis vorlegen können, welches zum Studium berechtigt.

4.12 Niederlande

Das niederländische Ausbildungsförderungssystem wurde 1986 grundsätzlich reformiert, indem die den Eltern gewährten Transfers (Kindergeld, Steuerfreibeträge) abgeschafft und in eine elternunabhängige Grundförderung für die Studierenden umgewandelt wurden. Über diese Grundförderung hinaus kann die Förderung zunächst durch einen einkommensabhängigen Zuschuß und anschließend durch ein, seit dem 1.1.1995 einkommensunabhängiges, verzinsliches Darlehen aufgestockt werden.

Parallel zu dieser Umstellung der Studienfinanzierung wurden die Studiengebühren deutlich erhöht. Im Studienjahr 1995/96 beliefen sie sich auf 2.250 Gulden pro Jahr (rd. 2.000 DM). Weitere Erhöhungen um insgesamt 500 Gulden sind für die nächsten drei Jahre vorgesehen, die jedoch für viele Studierende durch Erhöhungen der Ausbildungsförderung ganz oder teilweise kompensiert werden.

Für Teilzeitstudenten beliefen sich die Studiengebühren bisher auf 1.700 hfl (1.515 DM). Ab dem Wintersemester 1996/97 müssen die Hochschulen die Studiengebühren für diese Gruppe selbst festsetzen, wobei eine Untergrenze von 1.200 hfl (1.070 DM) staatlich bestimmt ist.

Im Laufe der vergangenen 10 Jahre ist die Ausbildungsförderung wiederholt Veränderungen unterworfen worden, insbesondere weil der Finanzbedarf die Erwartungen übertroffen hat.⁴³ Angesichts eines Studierendenanteils von über 40 % am Altersjahrgang und der Berücksichtigung der Studiengebühren bei der Festsetzung der Höhe der Förderungsbeträge ist dieses jedoch nicht weiter verwunderlich.

In diesem Zeitraum ist die Grundförderung (basis beurs) mehrfach verringert worden, zum 1.1.95 von 560 auf 470 Gulden (420 DM) für auswärts wohnende Studierende. 1996 wurde die Grundförderung auf 425 Gulden (380 DM) reduziert. Da die Lebenshaltungskosten (incl. Studiengebühren) auf 1.150 Gulden (1.025 DM) gestiegen sind und sich die Höhe der Maximalförderung daran orientiert, erhöht sich

⁴² Vgl. Domann, 1994a, S. 19 f.

⁴³ Einen guten Überblick über die (aktuelle) Entwicklung der Ausbildungsförderung in den Niederlanden gibt Richter, 1995.



umgekehrt der Anteil der aufstockenden Leistungen.

Für Elternwohner beträgt die Grundförderung 125 hfl (110 DM).

Die maximale Höhe der aufstockenden Förderung unterscheidet sich zwischen Universitäten und HBO (vergleichbar Fachhochschulen) und beträgt für auswärts wohnende Studierende:

	<u>Universitäten</u>	<u>HBO</u>
maximaler Zuschuß:	320,93 hfl (285 DM)	412,76 hfl (365 DM)
<u>maximales Darlehen⁴⁴:</u>	<u>359,50 hfl (320 DM)</u>	<u>267,67 hfl (240 DM)</u>
Gesamt (maximal):	680,43 hfl (605 DM)	680,43 hfl (605 DM)

Zusammen mit der einkommensunabhängigen Grundförderung ergibt sich somit eine maximale Förderung von 1.105 hfl (985 DM). Neben der Grundförderung ist auch die Darlehensförderung einkommensunabhängig. Somit wird lediglich für die Aufstockung (aanvullende beurs) das Elterneinkommen des vorletzten Kalenderjahres berücksichtigt. Grundlage der Berechnung ist das Nettoeinkommen, das z.B. bei verheirateten Eltern ab einem Betrag von 37.500 hfl (33.430 DM) zu einer Verringerung der aufstockenden Förderung führt, wenn keine weiteren Kinder vorhanden sind.⁴⁵

Die Rückzahlung des Darlehensanteils, dessen Höhe von den Studierenden im Rahmen der Höchstgrenzen selbst festgelegt werden kann, beginnt 2,5 Jahre nach Studienende und dauert längstens 15 Jahre. Für 1995 war der Zinssatz des Darlehens auf 8,25 % festgelegt.⁴⁶

Neu ist die sogenannte 'Tempo-beurs', wonach bei unzureichenden Studienleistungen der Zuschußanteil nachträglich in ein Darlehen umgewandelt wird. Als unzureichend werden Studienleistungen angesehen, die 50 % des üblichen Studienvolumens unterschreiten. Bisher betrug die Förderungsdauer fünf Jahre, wobei anschließend für zwei weitere Jahre ein Darlehen aufgenommen werden konnte. Dies gilt auch weiterhin für diejenigen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben. Für Studienanfänger ist ab dem Studienjahr 1996/97 eine grundlegende Umstellung vorgesehen. Sie erhalten zukünftig eine sogenannte 'prestatie beurs', d.h. an sie wird die Grundförderung grundsätzlich nur noch als Darlehen ausgezahlt und bei einem erfolgreichen Studienfortschritt in einen Zuschuß umgewandelt. Ferner verkürzt sich die Förderungsdauer auf vier Jahre. Für

44 Für die Studierenden die abhängig vom Einkommen der Eltern nicht die volle Aufstockung erhalten, erhöht sich das mögliche Darlehen entsprechend, so daß letztlich ein maximales Darlehen von 680 hfl möglich ist.

45 Vgl. Informatie Beheer Group, 1995a, S. 15.

46 Vgl. Informatie Beheer Group, 1995a, S. 5 f.

drei weitere Jahre kann ein Darlehen aufgenommen werden.⁴⁷

Ausländische Studierende können Ausbildungsförderung erhalten, wenn

- sie eine Aufenthaltserlaubnis oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben,
- sie als Flüchtling anerkannt sind,
- zumindest ein Elternteil, der aus einem EU-Staat stammt, in den Niederlanden erwerbstätig war oder ist oder
- sie aus sonstigen Gründen aufenthaltsberechtigt sind (humanitäre Gründe, Familienzusammenführung etc.).

Wird ausländischen Studierenden aus einem EU-Land, aus Norwegen oder Island aufgrund dieser Regelungen keine Studienfinanzierung gewährt, so können sie als Ersatz hierfür eine Erstattung der Studiengebühren erhalten.

Nach offiziellen Angaben beträgt die Gefördertenquote in den Niederlanden 95 %.

4.13 Norwegen

Norwegische Studierende haben einen Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung, wenn sie glaubhaft darlegen können, daß sie ihr Studium innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit beenden werden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Einkommen der Eltern sowohl durch Darlehen als auch durch Zuschuß.

Die Förderung beläuft sich für Elternwohner auf monatlich 4.200 nkr (970 DM), für Studenten mit eigener Wohnung auf bis zu 6.140 nkr (1.420 DM). Allerdings wird dieser Betrag normalerweise nur für die Dauer des akademischen Jahres (10 Monate) gezahlt. Jahresdurchschnittlich beträgt die Förderung also 810 bzw. 1.180 DM. Zusätzlich können die Studenten jährliche Zuschüsse von maximal 2.490 nkr (575 DM) zu besonders hohen Kosten von Familienheimfahrten beziehen. Elternwohner erhalten die volle Leistung als Darlehen, während bei Studenten mit eigener Wohnung 26 % als Zuschuß gezahlt werden. Das Darlehen wird nach dem Ende des Studiums mit 6,5 bis 7,5 % verzinst. Die Rückzahlungszeit beträgt maximal 20 Jahre.

Ausländische Studierende können gefördert werden, wenn

- sie als politischer Flüchtling anerkannt sind,
- eine Aufenthaltsgenehmigung vorliegt,
- sie eine zumindest einjährige Berufstätigkeit in Norwegen vorweisen können,
- sie in den vergangenen drei Jahren einer Vollzeitausbildung in Norwegen nachgegangen sind,
- sie einen norwegischen Ehepartner haben und mit diesem in Norwegen leben

⁴⁷ Vgl. Kurth, 1995, S. 17.



oder

- sie als naher Verwandter eines in Norwegen lebenden Ausländers mit Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen.

Studenten aus bestimmten osteuropäischen Staaten oder aus Entwicklungsländern, die zum Studium nach Norwegen kommen, können darüber hinaus noch während eines einjährigen Sprachkurses gefördert werden.

Ein Studium im Ausland kann bis zu einem Studienjahr gefördert werden, wobei die Förderung die Reise- und Aufenthaltskosten sowie Studiengebühren umfaßt. In Norwegen werden keine Studiengebühren erhoben.

4.14 Österreich

Für Studierende, die eine eigene Wohnung am Studienort benötigen, beträgt die Höchsthförderung rund 8.800 öS (1.250 DM) pro Förderungsmonat. Da die Förderung jedoch nur 10 Monate pro Jahr gewährt wird, verringert sich die jahresdurchschnittliche Förderung auf ca. 1.040 DM. Für Elternwohner beläuft sich die jahresdurchschnittliche Maximalförderung auf rund 685 DM, das sind 825 DM je Förderungsmonat. Die Förderung erfolgt abhängig vom Einkommen des Studierenden, ggf. des Ehegatten und der Eltern auf Zuschußbasis.⁴⁸ Die durchschnittliche Förderung lag im Studienjahr 1995/96 bei 5.150 öS (730 DM) je Monat.

Auf die Höhe der Förderung werden eigene Einkünfte des Studierenden angerechnet, soweit sie die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 3.600 öS, d.h. 510 DM übersteigen, sowie die Leistungen der Familienbeihilfe (s. u.). Bei den Eltern und gegebenenfalls beim Ehegatten wird das Bruttoeinkommen zugrundegelegt und um Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale, Absetzbetrag für unselbständig Erwerbstätige und die zu erbringenden Unterhaltsleistungen verringert.

Studierende, die vor Beginn der Förderung mindestens vier Jahre erwerbstätig waren, werden elternunabhängig gefördert, es sei denn, die den Eltern ohne diese Erwerbstätigkeit zumutbare Unterhaltsleistung wird aufgrund der Höhe des Einkommens um das Dreifache überschritten.

Für Studierende, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Familienbeihilfe von 1.550 öS (220 DM) und anschließend von 1.850 öS (265 DM) pro Monat gewährt.⁴⁹ Zusätzlich wird im Rahmen der Familienbesteuerung für Stu-

⁴⁸ Vgl. ausführlich Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Österreich) 1992, 1993a, 1993b; 1996; Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (Österreich), 1996.

⁴⁹ Im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen in Österreich wurde zwar nicht, wie ursprünglich vorgesehen, die Familienbeihilfe um 450 öS (65 DM) verringert, aber die Schülerfreifahrt für Studierende abgeschafft und durch einen geringeren Fahrtkostenzuschuß ersetzt.

dierende, die bei den Eltern leben, ein Kinderabsetzbetrag und für Studierende mit einer eigenen Wohnung ein Unterhaltsabsetzbetrag gewährt. Die Höhe des Absetzbetrages richtet sich nach der Rangzahl der Kinder und beträgt monatlich 350 öS (50 DM) für das erste Kind, 525 öS (75 DM) für das zweite und 700 öS (100 DM) für jedes weitere Kind. Die Höhe der Familienbeihilfe wird auf das jeweils mögliche Höchststipendium angerechnet, insofern entsprechen die o.g. Beträge der Höchstförderung. Bisher wurden diese Leistungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt, zukünftig verringert sich diese Altersgrenze um ein Jahr. Ferner muß nunmehr nach dem ersten Studienjahr der Studienerfolg nachgewiesen werden, entweder durch den Nachweis einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten (medizinischen) Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

Bei Alleinverdienenden und Alleinerziehenden erhöht sich der steuerliche Kinderabsetzbetrag um 5.000 öS (710 DM) jährlich. Als weitere allgemeine steuerliche Entlastung können Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kind, die mehr als 80 km vom Wohnort der Eltern erfolgt, mit 1.500 öS (215 DM) pro Monat als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Auslandsstudien werden bis zu 10 Monate gefördert, wenn eine Diplomprüfung oder, sofern diese nicht vorgesehen ist, das vierte Semester absolviert ist und das Auslandsstudium auf die Dauer des Inlandsstudiums angerechnet werden kann. Die Höhe des Auslandszuschlags zur Ausbildungsförderung richtet sich nach den jeweiligen studienbedingten Kosten im Gastland und beträgt zwischen 285 und 1.135 DM.

Ausländische Studierende können eine Förderung erhalten, wenn

- sie Konventionsflüchtlinge (nach internationalem Vorbild) sind,
- sie gemeinsam mit den Eltern mindestens 5 Jahre in Österreich gelebt haben, unbeschränkt steuerpflichtig waren und eine österreichische Reifeprüfung abgelegt haben,
- sie EU-Bürger sind und ihre Eltern in Österreich leben und arbeiten.

Die Gefördertenquote in Österreich ist zwar in den letzten Jahren auf derzeit 13 % gestiegen, zählt aber weiterhin mit zu den niedrigsten in ganz Europa. Auf der anderen Seite sind etwa ein Drittel der Studierenden in Österreich neben dem Studium erwerbstätig.⁵⁰

Studiengebühren sind in Österreich für inländische Studierende nicht vorgesehen.

50 Vgl. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Österreich) 1993a.

4.15 Portugal

Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern besteht in Portugal kein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Einkommen der Studierenden und ihrer Eltern. Knapp 10 % der Studierenden werden mit einem Zuschuß von bis zu 4.580 DM pro Jahr gefördert. Zusätzlich zur Ausbildungsförderung wird in Portugal ein Kindergeld und ein Steuerabzugsbetrag gewährt.

Dieses Kindergeld ist abhängig von der Rangzahl des Kindes und beträgt 2.450 Esc (24 DM) pro Monat und Kind und erhöht sich ab dem dritten Kind auf 3.680 Esc (36 DM), wenn das monatliche Bruttoeinkommen unter dem 1,5-fachen des Mindesteinkommens liegt.⁵¹ Neben dem Kindergeld wird den Eltern ein Steuerabzugsbetrag von 17.500 Esc (170 DM) pro Kind und Jahr gewährt.⁵²

Nach 2 Studienjahren kann ein sechsmonatiges Auslandsstudium zu gleichen Konditionen wie ein Inlandsstudium gefördert werden. Ausländische Studierende können – neben der EU-Regelung – gefördert werden, wenn sie

- staatenlos oder
- politisch anerkannte Flüchtlinge sind oder
- die brasilianische Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn
- bilaterale Förderungsabkommen mit dem Herkunftsland bestehen.

Studierende in Portugal haben jährliche Studiengebühren von 700 bis 800 DM zu bezahlen.

4.16 Schweden

Wie in den anderen skandinavischen Ländern, so erfolgt auch in Schweden die Studienfinanzierung für einen Zeitraum von maximal 6 Jahren nur in Abhängigkeit des studentischen Einkommens und Vermögens. Grundlage für die jährliche Weiterförderung sind annehmbare Studienleistungen.

Die Unterstützung erfolgt zu knapp 30 % als Zuschuß und zu etwas über 70 % als verzinsliches Darlehen. Während des Studienjahres 1994/95 lag der maximale Förderungsbetrag bei insgesamt 61.350 skr, dies entspricht rund 13.770 DM. Hiervon belief sich der Zuschußanteil auf 4.075 DM und der Darlehensanteil auf 9.695 DM.

In Unterschied zu den meisten anderen Ländern verteilt sich dieser Förderbetrag in Schweden nur auf das neunmonatige Studienjahr. Legt man diesen Zeitraum zugrunde, so erhalten die Studierenden monatliche Beträge von rund 1.530 DM.

⁵¹ Vgl. OECD, 1994, S. 196.

⁵² Vgl. Malpricht, 1990, S. 21 f.; Stieb, 1995, S. 32.



Hiermit nimmt Schweden, was die Höhe der Förderung angeht, den 1. Platz ein. Verteilt auf das gesamte Kalenderjahr verringert sich die Förderung auf 1.150 DM (8. Platz).

Der Darlehensanteil wird verzinst, wobei der Zinssatz 70 % des staatlichen Einlagezinses beträgt und jedes Jahr neu festgesetzt wird. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt einkommensabhängig und soll 4 % des Einkommens betragen. Da die Rückzahlung bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet, wird bei niedrigen Erwerbseinkommen oder Ausstieg aus dem Erwerbsleben auf eine vollständige Rückzahlung des Darlehens verzichtet.

Ausländische Studierende erhalten Unterstützung, wenn sie

- aus einem der anderen skandinavischen Staaten oder Island kommen,
- als Asylberechtigte anerkannt oder diesen gleichgestellt sind,
- aus anderen Gründen nach Schweden gekommen sind und sich seit mindestens 2 Jahren in Schweden aufgehalten haben und beschäftigt gewesen sind.

Ein Auslandsstudium wird wie ein Inlandsstudium gefördert. Studiengebühren werden in Schweden nicht erhoben.

Nach Angaben der schwedischen Regierung ist die Ausbildungsförderung für 90 % der Studierenden die Hauptfinanzierungsquelle, 41 % verfügen über zusätzliche Einnahmen aus Erwerbstätigkeit und 29 % greifen auf Ersparnisse zurück.⁵³

4.17 Schweiz

Eine umfassendere Darstellung der Ausbildungsförderung in der Schweiz ist insofern schwierig, als deren Festlegung der Entscheidungshoheit der Kantone obliegt und somit regional unterschiedlich ist. Der Versuch, die Systeme zu harmonisieren, ist kürzlich gescheitert.

Die folgenden ausführlichen Ausführungen zur Ausbildungsförderung beziehen sich vor allem auf den Kanton Schwyz, für den uns die aktuellen Bestimmungen vorliegen,⁵⁴ allerdings werden soweit wie möglich auch die Regelungen anderer Kantone dargestellt. Nach unserer Kenntnis gelten in den anderen Kantonen ähnliche Regelungen, was die Grundsätze der Ausbildungsförderung anbetrifft.

Förderungsberechtigt sind Schweizer, Flüchtlinge nach schweizerischem Asylrecht und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung. Die einkommensabhängige soziale

⁵³ Vgl. OECD, 1995b, S. 105.

⁵⁴ Vgl. Verordnung über Stipendien und Studiendarlehen, Schwyzer Gesetzessammlung, Nr. 708; Vollzugsverordnung zu Verordnung über Stipendien und Studiendarlehen, Schwyzer Gesetzessammlung, Nr. 709; Erziehungsdepartement, Amt für Berufsbildung, Stipendien und Studiendarlehen. Möglichkeiten der Ausbildungsfinanzierung im Kanton Schwyz, Schwyz 1994.



Förderung wird als Zuschuß gewährt. Zusätzlich können auch staatliche Ausbildungsdarlehen aufgenommen werden, deren Verzinsung nach dem Studienende beginnt.

Die Höhe der Förderung ergibt sich nach dem Subsidiaritätsprinzip in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern. Ebenfalls berücksichtigt wird das Einkommen der Ehegatten und der Studierenden. Ab dem vollendeten 25. Lebensjahr oder bei längerer vorheriger Erwerbstätigkeit der Studierenden verringert sich das anzurechnende Elterneinkommen, so daß die Studierenden eine höhere Förderung erhalten.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich zunächst als Zuschuß, der durch Darlehen ergänzt werden kann. In besonderen Fällen, wenn kein Zuschuß gewährt wird, kann das Darlehen auch die Zuschußförderung ersetzen. Die Darlehen werden von der Schwyzer Kantonalbank ausgegeben. Die Darlehen sind während des Studiums zinsfrei, nach Ende des Studiums ist der „Zinsfuß der ersten Hypothek der Kantonalbank“ maßgeblich.

Für die Höhe der Förderung sind die verschiedenen ausbildungsbedingten Kosten entscheidend, die sich z.B. aus den Studiengebühren, den Material- und Fahrtkosten und den Lebenshaltungskosten zusammensetzen. Die maximale Stipendienhöhe beträgt normalerweise im Kanton Schwyz für einen ledigen Studenten 13.000 sfr, d.h. rund 1.340 DM pro Monat. Dieser Förderungshöchstsatz gilt auch in den Kantonen Luzern, Basel-Land, Thurgau und Fribourg. Bei besonders hohen Studiengebühren können in den Kantonen Schwyz, Luzern und Fribourg weitere 5.000 sfr (6.175 DM) für das Studienjahr hinzukommen. Im Kanton Basel-Land kann sich die Förderung aufgrund von Studiengebühren um 3.800 sfr (4.695 DM) erhöhen. Im Kanton Thurgau ist keine zusätzliche Förderung vorgesehen, so daß der Betrag von 1.340 DM pro Monat die absolute Obergrenze darstellt. Sind die Studierenden verheiratet und/oder haben Kinder, erhöht sich die Förderung ebenso wie bei einem Auslandsstudium.

Für die ergänzenden oder ersetzenden Darlehen gelten die gleichen Höchstsätze, sie werden gewährt, wenn die „Finanzierung der Ausbildung auf andere Weise nicht möglich, nicht ausreichend oder nicht zumutbar ist“.

Die Differenzen in den kantonalen Regelungen lassen sich z.B. an den durchschnittlichen Förderungsbeträgen aufzeigen. Diese betragen im vergangenen Jahr im Kanton Wallis 4.118 sfr und im Kanton Bern 11.864 sfr, d.h. auf den Monat umgerechnet zwischen 424 und 1.220 DM.⁵⁵

Die Förderung eines Auslandsstudiums erfolgt wie ein Inlandsstudium, ein höherer

⁵⁵ Vgl. Die Ausbildungsförderung durch die Kantone 1994, hrsg. von der Interkantonalen Studienberater-Konferenz, o.O., 1995.

Förderungssatz ist nur möglich, wenn das Auslandsstudium vorgeschrieben ist.

Neben der Studienförderung wird im Kanton Zürich eine vom Arbeitgeber ausbezahlte, zu versteuernde Kinderzulage von jährlich 2.077 sfr (2.565 DM) pro Kind gewährt. Auf Bundesebene gibt es für die Eltern einen Steuerfreibetrag von 4.700 sfr (5.805 DM) pro Kind und Jahr, auf kantonaler Ebene gelten teilweise progressive, nach der Zahl der Kinder ausgestaltete Freibeträge. Darüber hinaus werden teilweise auch die zusätzlichen Unterbringungskosten bei auswärtiger Ausbildung berücksichtigt.⁵⁶

Für alleinstehende Eltern wird z.B. vom Kanton Zürich zusätzlich ein Freibetrag von 600 sfr (740 DM) für jedes unterhaltsberechtignte Kind gewährt.⁵⁷

4.18 Spanien

Grundlage der Förderungsberechnung ist in Spanien das Familieneinkommen, zu dem u.a. auch das Einkommen von im Haushalt lebenden, erwerbstätigen Kindern gerechnet wird. Die jeweiligen Einkommensgrenzen werden jedes Jahr neu festgesetzt.

Die sog. „becas“ (Stipendien) müssen jährlich neu beantragt werden. Antragsberechtigt sind Studierende, deren Familieneinkommen pro Kopf und Jahr die per Gesetz festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Für einen Drei-Personen-Haushalt liegt diese Grenze bei einem Jahreseinkommen von 21.860 DM.

Die Höhe der gesamten Förderung setzt sich aus verschiedenen Beihilfen zusammen. Für eine eigene Wohnung und die Benutzung innerstädtischer Verkehrsmittel werden jährlich bis zu 3.860 DM gewährt, alternativ für Fahrtkosten zum Studienort bis zu 1.160 DM. Der Zuschuß für Studiengebühren beträgt bis zu 730 DM, für die Beschaffung von Studienmaterial bis zu 300 DM. Die sich aus diesen Komponenten ergebende maximale Förderung beträgt 4.890 DM pro Jahr.

Darüber hinaus können Studierende, deren jährliches Familieneinkommen pro Kopf 270.000 pta (3.190 DM) nicht übersteigt, ein zusätzliches Stipendium von maximal 3.545 DM p.a. erhalten.⁵⁸

Außer diesen für alle Studierenden möglichen Teilleistungen der Ausbildungsförderung wird eine Studienabschlußförderung in Höhe von 685 DM gewährt.

Neben den genannten Zuschüssen zu den Studiengebühren können Studierende unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Gebührenzahlung befreit werden.

⁵⁶ Vgl. Groos, 1995c, S. 19.

⁵⁷ Vgl. OECD, 1994, S. 208f f.

⁵⁸ Vgl. Ministerium für Bildung und Wissenschaft (Spanien), 1994.



Über die Ausbildungsförderung hinaus wird für jedes im Haushalt lebende, nicht erwerbstätige Kind bis zum 30. Lebensjahr ein Steuerabzugsbetrag in Höhe von 20.000 pta (235 DM) p.a. gewährt.⁵⁹

Ein Auslandsstudium kann im Rahmen von Austauschprogrammen und Abkommen für ein bis zwei Jahre gefördert werden, wenn die Hälfte der Studienzeit absolviert ist. Ausländische Studierende werden nur gefördert, wenn sie aus einem EU-Staat kommen und seit einem Jahr mit Arbeitserlaubnis in Spanien leben.

5. Eine Systematisierung der Studienfinanzierung

Die Systeme der Studienfinanzierung in den untersuchten 19 Ländern der Europäischen Union und der ehemaligen Europäischen Freihandelszone (EFTA) sind – wie gesehen – in sich sehr unterschiedlich. Dennoch ist eine Systematisierung auf der Basis verschiedener Kriterien möglich.

Ein erster Ansatz wäre die Stellung der Studierenden. So werden die Studierenden vor allem in den nordeuropäischen Ländern als selbständige Individuen betrachtet, mit der Folge, daß sie ohne Beziehung zur Einkommenssituation der Eltern gefördert werden. Für die Höhe der Förderung sind lediglich ihre persönlichen Umstände (Einkommen, Wohnsituation etc.) entscheidend. Folgerichtig werden den Eltern auch keine staatlichen Transferleistungen gewährt.⁶⁰

Auch in einigen anderen Ländern werden Transferleistungen ausschließlich an die Studierenden gezahlt, wobei die Entscheidung über die Förderhöhe jedoch abhängig ist von der Einkommenssituation der Eltern. Zu diesen Ländern zählen Großbritannien, Irland und die Niederlande.

Die restlichen Länder verfügen über ein Transfersystem, welches Leistungen sowohl an die Studierenden als auch an die Eltern gewährt. Eine Differenzierung dieser Länder wäre danach möglich, ob sie ausschließlich direkte monetäre Transferleistungen gewähren, d.h. Ausbildungsförderung und Kindergeld, oder ob sie sowohl direkte Leistungen an die Studierenden und indirekte an die Eltern, also Ausbildungsförderung und Steuerermäßigungen, gewähren. Zu guter Letzt fördert eine Gruppe von Ländern über alle drei Transferformen, direkt an die Studierenden und die Eltern sowie auch indirekt an die Eltern.

Diese – hier vorgenommene – Kategorisierung stellt eine Erweiterung der von uns

⁵⁹ Vgl. Selling, 1994, S. 17.

⁶⁰ Lediglich in Finnland können die Eltern Leistungen erhalten, wenn die Kinder unter 24 Jahre alt sind und bei den Eltern wohnen. In diesem Fall erhalten die Kinder allerdings auch keine Ausbildungsförderung.

früher vorgenommenen Abgrenzung dar.⁶¹ Diese ging von einer geographischen Typisierung aus, die sich auf der Basis der seinerzeit vorliegenden Informationen als zweckmäßig erwies. Danach wurde folgende Unterteilung vorgenommen:

1. Die nordeuropäischen Staaten betrachten die Studierenden als 'familienunabhängige' Individuen, d.h. sie sind die einzigen Empfänger staatlicher Transferleistungen, der Ausbildungsförderung; Zu dieser Gruppe wurden Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden, aber auch die Niederlande gezählt.⁶²
2. In den westeuropäischen Ländern erfolgt die Förderung grundsätzlich in Abhängigkeit vom Elterneinkommen und fast überall an die Studierenden und die Eltern, d.h. die Ausbildungsförderung ist lediglich ein Bestandteil der Studienfinanzierung. Entsprechend wurden Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Österreich und die Schweiz in diese Kategorie eingeordnet.
3. In den südeuropäischen Staaten werden die Studierenden bzw. ihre Eltern nur in vergleichsweise geringem Umfang durch monetäre Transfers unterstützt. Hier liegt der Förderungsschwerpunkt auf den nicht-monetären Realtransfers wie Mensaessen, Wohnraum etc. Zu dieser Gruppe gehören Griechenland, Italien, Portugal und Spanien. Sie weisen eine Gefördertenquote von unter 20 % aus.

Diese Einteilung erscheint aufgrund der Ausführungen dieser Arbeit nicht mehr zweckmäßig, da mehrere Länder zwar nur die Studierenden, aber in Abhängigkeit vom Elterneinkommen fördern.

Aus Abb. 7 lassen sich indirekt weitere Tendenzaussagen gewinnen. So nimmt grundsätzlich die Einfachheit der Systeme von oben links nach unten rechts ab oder umgekehrt nimmt die Komplexität der Systeme in diese Richtung zu.

⁶¹ Vgl. Dohmen, 1995a, 1995b.

⁶² Dams nimmt eine ähnliche Unterscheidung vor und führt hier auch Großbritannien auf und bezeichnet das niederländische Förderungssystem als gemischtes, da nur die Basisförderung elternunabhängig ist (vgl. Dams, 1990, S. 135).

Transfers an die Eltern	Transfers an die Studierenden	
	unabhängig vom Elterneinkommen	abhängig vom Elterneinkommen
keine Transfers	Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden	Großbritannien, Irland, Niederlande
nur direkte Transfers		Luxemburg
nur indirekte Transfers		Griechenland, Italien, Spanien
direkte und indirekte Transfers		Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz

Abb. 7: Synopse der Studienfinanzierungssysteme

In der Tendenz haben die Länder die einfachsten Fördersysteme, die elternunabhängig nur die Studierenden fördern, da die Höhe der Entlastung von den wenigsten Parametern abhängig ist. Die Berücksichtigung des Elterneinkommens erhöht die Anzahl der zu berücksichtigenden Faktoren. Schwieriger erscheint eine Differenzierung des Komplexitätsgrades zwischen direkten und indirekten Leistungen, wenn unterstellt wird, daß Abzüge von der Steuerschuld recht einfach zu handhaben sind. Andererseits ist im Falle unzureichenden Einkommens eine direkte Transferleistung zur Kompensation notwendig, die in einem System mit direkten Transfers automatisch erfolgt. In einem System direkter Transferzahlungen kann die Einkommenshöhe jedoch wiederum Einfluß auf die Transferhöhe haben, wie z.B. das Kindergeld in Deutschland. Grundsätzlich dürfte aber ein System mit indirekten Leistungen komplexer sein als eines nur mit direkten.

Am komplexesten sind die Transfersysteme, in denen sowohl direkte als auch indirekte Transferzahlungen an die Eltern gewährt werden. Letztlich bleibt diese hier dargestellte These jedoch einer weitergehenden, umfassenderen Überprüfung vorbehalten, da die einzelnen Subsysteme hierzu genauer betrachtet werden müssen.

6. Kriterien für einen Vergleich der Studienfinanzierung

Ein Vergleich verschiedener Länder wird häufig anhand quantitativer Kriterien vorgenommen. Bei der Ausbildungsförderung werden häufig die Gefördertenquote oder die Ausgaben für die Studienfinanzierung werden zugrundegelegt. Wir wollen diese hier kurz betrachten und begründen, warum wir sie für ungeeignet halten.

6.1 Gefördertenquote

Werden die Gefördertenquoten auf der Basis der vorhandenen und nicht weiter hinterfragten Angaben in den untersuchten Ländern miteinander verglichen, so ergibt sich das in Abb. 8 wiedergegebene Bild.

Es zeigt sich, daß die Niederlande mit einer Gefördertenquote von 95 % in der Spitzengruppe liegen, gemeinsam mit einigen skandinavischen Ländern. In diesen Ländern werden mindestens 90 % aller Studierenden gefördert.

In Luxemburg, Dänemark, Großbritannien und Irland werden zwischen 65 % und 80 % aller Studierenden gefördert. Anschließend klafft eine große Lücke. Als nächstes folgt eine Reihe von Ländern mit einer Gefördertenquote zwischen 15 und 25 %. Zu dieser Gruppe gehört auch Deutschland. Lediglich Ostdeutschland fällt mit 33 % geförderten Studierenden aus dieser Gruppe positiv heraus.⁶³

Am Ende der Skala liegen neben Österreich (13 %) die drei südeuropäischen Länder Griechenland, Italien und Portugal, in denen höchstens jeder zehnte Studierende finanzielle Unterstützung erhält. Für Liechtenstein liegen keine Angaben vor.

Eine Bewertung dieser Verteilung erscheint jedoch problematisch und sollte nur mit erheblichen Einschränkungen vorgenommen werden, wie hier am Beispiel der Niederlande und der Bundesrepublik näher erläutert wird.

Die Gefördertenquote von 95 % in den Niederlanden ist nur dadurch zu erreichen, daß in die Berechnung auch diejenigen Studierenden einfließen, die ausschließlich die Basisförderung erhalten. Diese Basisförderung ist jedoch nichts anderes als die Zusammenfassung der vor 1986 den Eltern gewährten Transferleistungen.

Auf die Situation in der Bundesrepublik übertragen, müßten also auch alle Studierenden berücksichtigt werden, deren Eltern z.B. Kindergeld erhalten. Hierunter fallen fast alle Studierenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Würde also in Deutschland und in den anderen Ländern, die Transfers auch den Eltern von Studierenden leisten, eine entsprechende Gefördertenquote gebildet, so wäre sie zumindest höher als die hier ausgewiesene. In der Bundesrepublik wird für fast alle Studierenden unter 27 bzw. in Ausnahmefällen 28 Jahren Kindergeld und Kinderfreibetrag und darüber hinaus für eine weitere – nur schwer bezifferbare – Anzahl von Studierenden ein steuerlicher Unterhaltsfreibetrag gewährt, so daß bei entsprechender Anwendung eine Gefördertenquote von wahrscheinlich über 70 % erreicht würde. Aber auch andere methodische Variationen können zu einer Veränderung der Ergebnisse führen.

⁶³ Es ist jedoch ein rapider Rückgang in der Gefördertenquote festzustellen, da Anfang der 90er Jahre noch 75 % der ostdeutschen Studierenden gefördert wurden.

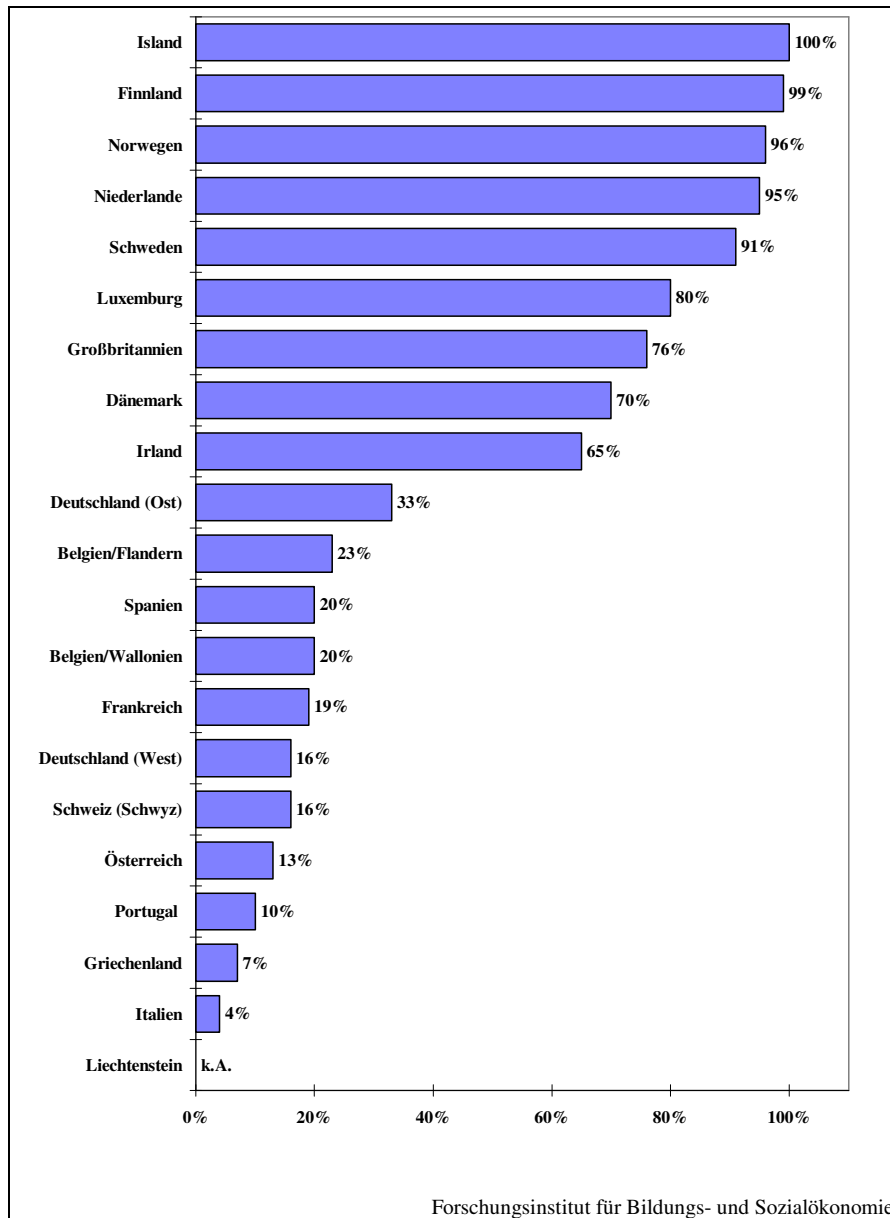


Abb. 8: Die Gefördertenquoten für die Ausbildungsförderung im Vergleich



In der Bundesrepublik betrug die Gefördertenquote Anfang der 90er Jahre nach offiziellen Angaben des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft (BMBW) 88 % in den östlichen und knapp 33 % in den westlichen Bundesländern. Entscheidend für relative Beziehungen ist immer auch die Basisgröße. So umfaßt die vom BMBW gewählte Bemessungsgrundlage nur die Studierenden, die dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind. Unter diese Gruppe fallen jedoch nur die Studierenden, die sich im Erststudium befinden und die Förderungshöchstdauer bzw. das 8. Semester an Fachhochschulen und das 12. Semester an Universitäten nicht überschritten haben. Durch diese Abgrenzung wird rund ein Drittel aller Studierenden nicht erfaßt. Werden demgegenüber alle Studierenden zur Berechnung der Gefördertenquote zugrundegelegt, verringern sich die Quoten auch Anfang der 90er Jahre auf 21 % in den alten und 71 % in den neuen Bundesländern. Für das gesamte Bundesgebiet belief sich die Gefördertenquote 1994 auf 18 % und 1995 auf 16 %.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ergeben sich erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Kriteriums Gefördertenquote im Rahmen eines internationalen Vergleichs. Um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen, müßte eine einheitliche Abgrenzung der Bezugsgröße, z.B. alle Studierenden, vorgenommen werden. Allerdings werden trotz dieser Vorgabe Länder, die ihre Förderinstrumentarien zu ausgabenorientierten Programmen zusammengefaßt haben, immer eine höhere Gefördertenquote ausweisen als andere Länder, sofern nicht auch indirekte Förderungsinstrumente und Elternleistungen erfaßt werden.

6.2 Ausgaben für die Studienfinanzierung

Die vorgenannte Kritik der Bevorzugung ausgabenorientierter Transferkonzepte ergibt sich auch dann, wenn als Vergleichsgrundlage die Ausgaben für die Studienfinanzierung zugrundegelegt werden. Weiterhin werden auch bevölkerungsreichere Staaten ein größeres Ausgabenvolumen vorweisen können. Insofern sei auf eine dezidierte Betrachtung dieser Größe an dieser Stelle verzichtet.

Die Verwendung der Kennzahl 'Ausgaben pro Studierenden' verhindert zwar die Bevorteilung der bevölkerungs- oder studierendenreicheren Staaten, nicht jedoch die der Ausgabenorientierung. Gleiches gilt auch für die Relationen 'Ausgaben in Relation zum Bruttonationalprodukt bzw. Haushalt'.

Gänzlich unzureichend sind diese Kennzahlen, wenn die individuellen Wirkungen auf Mobilität und Chancengleichheit untersucht werden sollen. Hierfür scheinen mikroökonomische Kennzahlen geeigneter zu sein, die sich mit der Relation der Studienfinanzierung und der Studienkosten (incl. Lebenshaltung etc.) beschäftigen.



Hierzu jedoch fehlen bisher Untersuchungen.⁶⁴

6.3 Höhe und Zusammensetzung der Förderung

Ein erster Ansatz für die Frage, inwieweit die Ausbildungsförderung den Bedürfnissen der Studierenden auch entspricht und ihnen eine Konzentration auf das Studium ermöglicht, ist die Höhe der Ausbildungsförderung (siehe Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie

Abb. 10).

Die Beträge, mit denen die Studierenden maximal gefördert werden können, weisen – mit leichten Abstrichen – ein Nord-Süd-Gefälle auf. Die skandinavischen Studenten erhalten zwischen 1.205 und 1.530 DM pro Studienmonat. In diesem Bereich liegt auch die Förderung in den Schweizer Kantonen Schwyz, Fribourg, Basel-Land, Thurgau und Luzern mit einem maximalen Zuschußbetrag von 1.340 DM, der noch durch ein Darlehen aufgestockt werden kann.

Allerdings wird die Ausbildungsförderung in einigen Ländern (z.B. Dänemark, Finnland) als Einkommen angesehen und bei der Besteuerung berücksichtigt. Die schwedischen Studenten erhalten ihre Förderung nur für neun Monate im Jahr, die norwegischen für zehn Monate, so daß hier der jahresdurchschnittliche Betrag niedriger liegt (1.150 bzw. 1.180 DM).

Österreich, Liechtenstein und Luxemburg gewähren ihren Studierenden ebenfalls eine Maximalförderung von etwa 1.200 DM pro Studienmonat, wobei die Förderung in Österreich im Jahresdurchschnitt 1.040 DM je Monat beträgt. Leicht unter 1.000 DM liegt seit Oktober 1995 die Förderung in Deutschland (990 DM), wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden,⁶⁵ und in den Niederlanden (985 DM). Franzosen und Briten erhalten maximal zwischen 600 und 800 DM. Da in Frankreich die Ausbildungsförderung allerdings nur für das neunmonatige Studienjahr gezahlt wird, reduziert sie sich im Jahresdurchschnitt auf rund 460 DM je Monat.

In Italien, Spanien, Belgien, Portugal und Irland liegt die Förderung zwischen 290 und 500 DM. Das Ende der Skala bildet Griechenland mit 80 DM monatlicher Förderung.

Ähnlich groß wie die Differenzen bei der Förderungshöhe sind die Unterschiede bei der Zusammensetzung der Förderung in Zuschuß und Darlehen (siehe

⁶⁴ Diese Kennziffern sind in Ansätzen diskutiert worden in Dohmen, 1995a.

⁶⁵ Die Ausbildungsförderung setzt sich in Deutschland aus drei Komponenten zusammen: die Grundförderung beträgt ab Oktober 595 DM, die Erstattung der Mietkosten kann bis zu 310 DM betragen und für Studierende, die selbst versichert sind, kommen weitere 85 DM hinzu, so daß sich eine Maximalförderung von 990 DM ergibt.



Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie
Abb. 11).

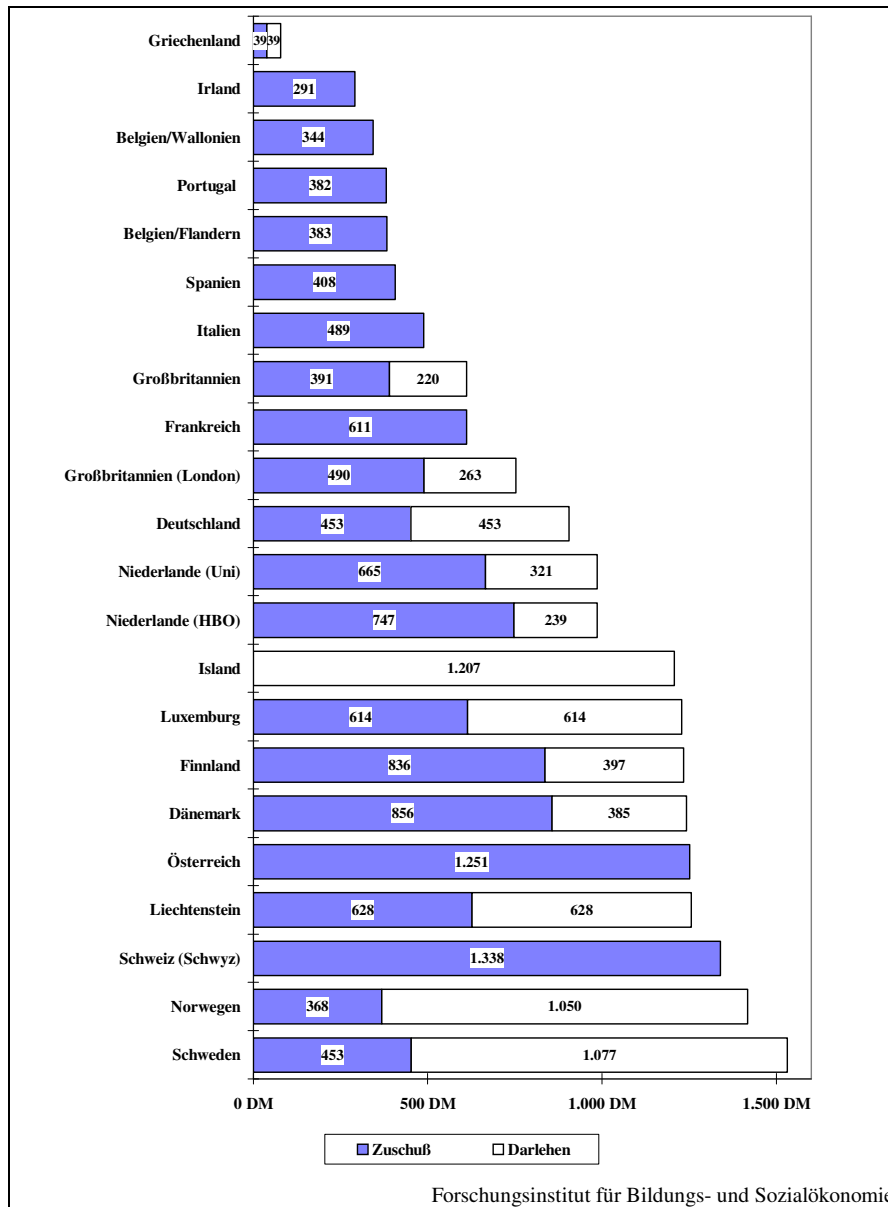


Abb. 9: Höhe der Ausbildungsförderung je Fördermonat

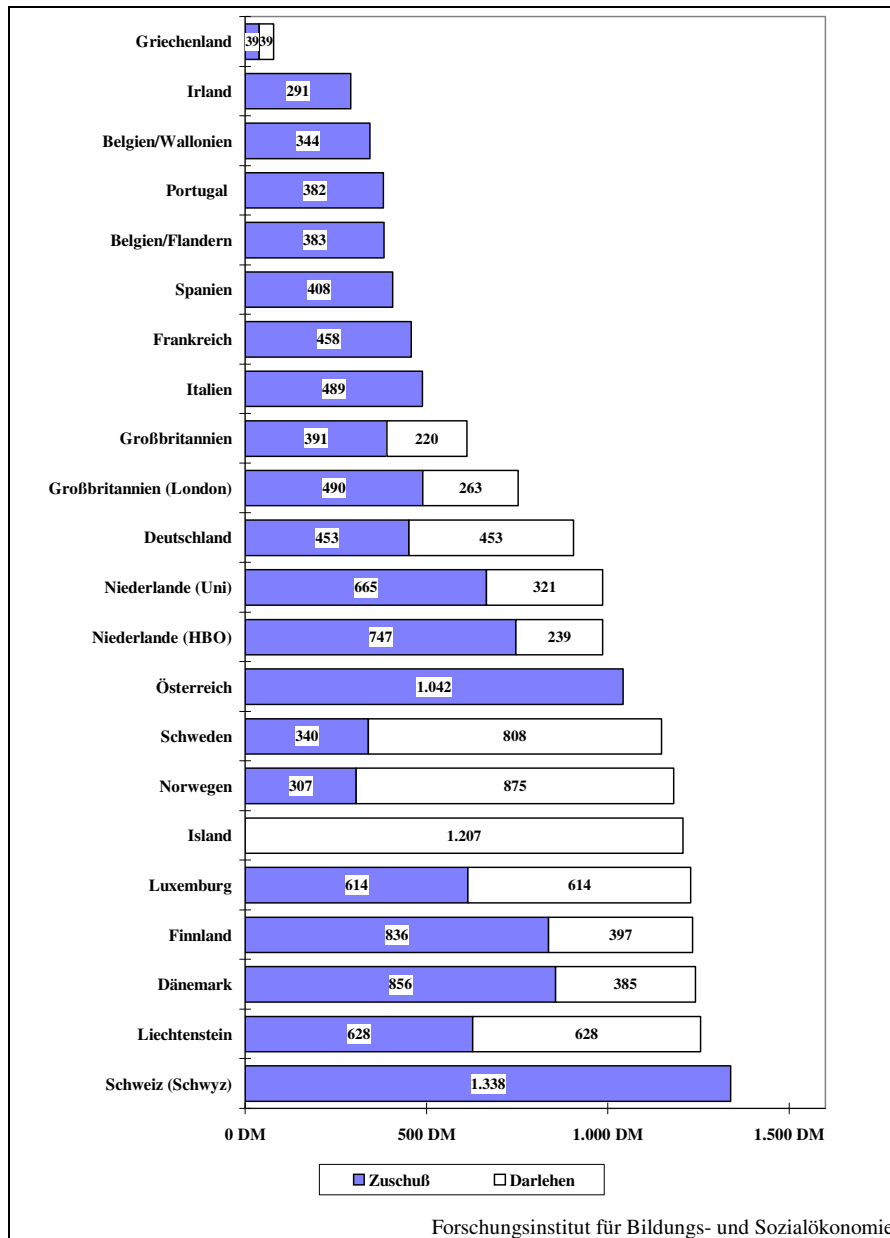


Abb. 10: Monatliche Höhe der Ausbildungsförderung im Jahresdurchschnitt

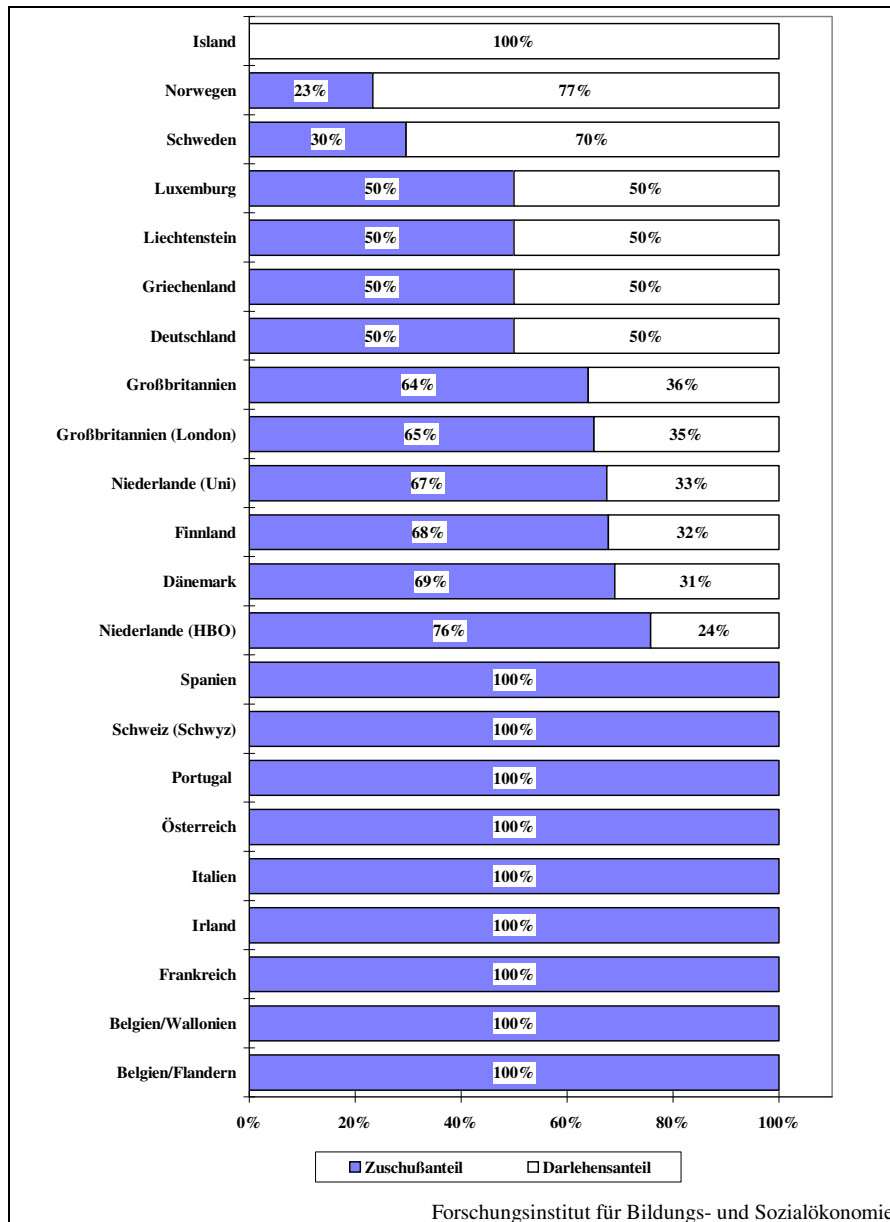


Abb. 11: Zuschuß- und Darlehensanteil in den einzelnen Ländern



Ein Volldarlehen erhalten die Studierenden nur in Island. 74 % beträgt der Darlehensanteil in Norwegen und 70 % in Schweden. Die Hälfte als Darlehen erhalten Studenten in Luxemburg, Liechtenstein, Deutschland und Griechenland, etwa ein Drittel die Studierenden in Dänemark, Finnland und Großbritannien sowie die Universitätsstudenten in den Niederlanden. Die niederländischen HBO- oder Fachhochschulstudenten erhalten mit 24 % einen deutlich niedrigeren Anteil. Sie bilden das „Schlußlicht“ der Darlehensskala. In Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Österreich, Portugal, Schweiz und Spanien erfolgt die Förderung ausschließlich durch Zuschuß.

7. Synopse der Studienfinanzierungssysteme

Die Systeme der Studienfinanzierung bestehen im wesentlichen aus den drei monetären Elementen Ausbildungsförderung, Kindergeld und Steuerfreibeträge sowie zusätzlich aus Real- oder Gütertransfers.

7.1 Ausbildungsförderung

Die Ausbildungsförderung erfolgt lediglich in den skandinavischen Staaten gänzlich ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern. In den Niederlanden wird die Grundförderung sowie die verzinsliche Darlehensförderung und in Großbritannien die Darlehensförderung ohne Berücksichtigung des Elterneinkommens gewährt. In diesen Ländern werden ausschließlich die Studierenden mit staatlichen Transferzahlungen unterstützt.

In allen anderen Ländern ist die soziale Situation, d.h. das Eltern- oder Familieneinkommen, Grundlage der gesamten Förderungshöhe. Neben der Ausbildungsförderung spielen in diesen Fällen Transfers (Kindergeld, Steuerfreibeträge) an die Eltern eine wesentliche Rolle bei der staatlichen Studienfinanzierung.

In allen Ländern erfolgt eine Berücksichtigung von Leistungskriterien, wobei der Begriff Leistung i.d.R. die Erbringung bestimmter Studienleistungen, weniger jedoch 'besondere Leistungen' umfaßt. Direkte Leistungsstipendien – für die Besten – gibt es z.B. in Griechenland.

Die Förderung erfolgt in knapp der Hälfte der untersuchten Länder (Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Österreich, Portugal, Schweiz und Spanien) ausschließlich als Zuschuß, in allen anderen Staaten außer Island, wo die Studenten die gesamte Ausbildungsförderung zurückzahlen müssen, durch eine Kombination aus Darlehen und Zuschuß. Die Verzinsung der Darlehen ist sehr unterschiedlich geregelt; in einigen Ländern sind sie unverzinslich, in anderen beträgt die Zinslast bis zu 10 %.



In den südeuropäischen Ländern (Griechenland, Italien und Portugal) erhalten höchstens 10 % der Studierenden staatliche Ausbildungsförderung, während in Nordeuropa mindestens 70 % gefördert werden. Das hieraus folgende 'Nord-Süd-Gefälle' ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Systemgestaltung – im Norden nur Transfers an die Studierenden, im Süden auch Familienleistungen und vor allem Realtransfers – zu erklären.

Auch die Höhe der Ausbildungsförderung zeigt ein gewisses Nord-Süd-Gefälle, während die Höchsthöhe in den nordeuropäischen und den meisten westeuropäischen Staaten mindestens 900 DM und teilweise sogar mehr als 1.300 DM pro Monat beträgt, werden in den südeuropäischen Staaten und in Belgien, Frankreich und Irland gerade bis zu 500 DM im Jahresdurchschnitt an die Studierenden ausbezahlt. Allerdings kann von diesen Zahlen nicht zwangsläufig darauf geschlossen werden, daß die Ausbildungsförderung in der erstgenannten Gruppe besser ausgestaltet sei als in der anderen. Zum einen sind die Lebenshaltungskosten in den nordeuropäischen Staaten wesentlich höher als in den südeuropäischen, zumal in diesen Ländern die Realtransfers die Studienkosten erheblich verringern (können), und zum anderen die Leistungen an die Eltern mitberücksichtigt werden müssen.

7.2 Kindergeld

Zusätzlich zur Ausbildungsförderung wird Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung in den meisten westeuropäischen Ländern (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Österreich und der Schweiz) gewährt. Unterschiedlich ist jedoch die Berücksichtigung bei der Höhe der Ausbildungsförderung. Teilweise fließen sie als Einkommen in die Bemessungsgrundlage der Ausbildungsförderung ein, teilweise werden sie von der Höhe der Ausbildungsförderung abgezogen; in anderen Ländern wiederum haben sie keinen – direkten – Einfluß auf die Ausbildungsförderung.

7.3 Steuerfreibeträge

Als indirekte monetäre Transfers werden Steuerfreibeträge in Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, der Schweiz und Spanien bei der Einkommensteuerfestsetzung der Eltern berücksichtigt.

Unterschiedlich ist auch hier die Vorgehensweise. In einigen Ländern (z.B. Österreich und Spanien) verringern sie die Steuerzahlung und sind somit für alle Familien gleich hoch, während sie in anderen Ländern, u.a. der Bundesrepublik, die Bemessungsgrundlage, d.h. das zu versteuernde Einkommen, verringern. In diesem Fall richtet sich die Entlastung nach dem individuellen Grenzsteuersatz und nimmt in der Regel mit steigendem Einkommen zu.

7.4 Realtransfers

In allen untersuchten Ländern werden Real- oder Gütertransfers gewährt, deren Zusammensetzung jedoch sehr unterschiedlich ist. In der Regel wird subventionierter Wohnraum und begünstigtes Essen angeboten. Darüber hinaus kann teilweise der öffentliche Personennahverkehr kostenlos oder zu verringerten Preisen genutzt werden, in den südeuropäischen Ländern sind häufig auch die benötigten Lernmittel kostenlos.⁶⁶

7.5 Studiengebühren

Studiengebühren im eigentlichen Sinne, als direkte Beteiligung der Studierenden an den Hochschulkosten werden – entgegen anders lautenden Aussagen⁶⁷ – ‘nur’ in knapp der Hälfte der untersuchten Länder erhoben: Belgien, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Schweiz und Spanien. Aber auch zu diesen Ländern sind noch einige Anmerkungen notwendig.

In den Niederlanden gehen die Studiengebühren in den Lebenshaltungskostenindex ein, auf dessen Grundlage die Höhe der Ausbildungsförderung festgelegt wird. Auch in der Schweiz führen (hohe) Studiengebühren zu einer Erhöhung der Ausbildungsförderung. In Belgien, Italien und Spanien können geförderte Studierende von Studiengebühren ganz oder teilweise befreit werden.

In Frankreich handelt es sich weniger um Studiengebühren denn um eine Verwaltungsgebühr. In Großbritannien werden die Gebühren in fast allen Fällen in vollem Umfang durch die Local Education Authorities, d.h. die öffentliche Hand, gezahlt. Irland hat die Studiengebühren für öffentlich geförderte Hochschulen zum Beginn des Studienjahres 1996/97 ganz abgeschafft. Übrig bleibt lediglich eine Verwaltungsgebühr.

In Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Österreich und Schweden werden keine Studiengebühren erhoben, allerdings haben Studierende in Finnland und Deutschland einen Sozialbetrag zu zahlen, während in Island eine einmalige Einschreibgebühr erhoben wird.

⁶⁶ Vgl. hierzu ausführlicher Schäferbarthold, 1992.

⁶⁷ Vgl. Siegers, 1995; Bund Freiheit der Wissenschaft, 1995.



Abb. 12 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Förderungssysteme der einzelnen Länder.



	Summe	Zuschuß- höhe	Darlehens- höhe	Zuschuß- anteil	Darlehens- anteil	Verzinsung	Geförden- quote	Studiengebühren pro Jahr	Anmerkungen
Belgien/Flandern	383 DM	383 DM		100%			23%	125 - 825 DM	für Geförderte: 100 DM
Belgien/Wallonien	344 DM	344 DM		100%			20%	1.050 DM	
Dänemark	1.242 DM	856 DM	385 DM	69%	31%	4 - 8,75%	70%	keine	
Deutschland	905 DM	453 DM	453 DM	50%	50%	0%	18%	keine	150 - 200 DM Sozialbeiträge
Finnland	1.234 DM	836 DM	397 DM	68%	32%	frei vereinbar	99%	keine	200 DM Sozialbeiträge
Frankreich	611 DM	611 DM		100%			19%	200 - 500 DM	Verwaltungsgebühren/Sozialbeiträge, Förderung nur 9 Monate, Wohngeld für Studierende (ca. 270 DM/Monat)
Griechenland	78 DM	39 DM	39 DM	50%	50%	0%	7%	keine	
Großbritannien	611 DM	391 DM	220 DM	64%	36%	Inflationsrate	76%	1.700 - 6.400 DM	Beiträge werden vollständig staatlich finanziert
GB (London)	753 DM	490 DM	263 DM	65%	35%			1.700 - 6.400 DM	
Irland	291 DM	291 DM		100%		0%	65%	keine	Verwaltungsgebühren
Island	1.207 DM		1.207 DM		100%	0%	100%	keine	einmalige Einschreibgebühr 600 DM
Italien	489 DM	489 DM		100%		0%	4%	255 - 765 DM	
Liechtenstein	1.256 DM	628 DM	628 DM	50%	50%		k.A.	250 - 1.000 DM	Auslandstudium: max. 1.700 DM
Luxemburg	1.228 DM	614 DM	614 DM	50%	50%	2%	80%	keine	
Niederlande (HBO)	986 DM	747 DM	239 DM	76%	24%	8,25%	95%	2.050 DM	
Niederlande (Uni)	986 DM	665 DM	321 DM	67%	33%	8,25%		2.050 DM	
Norwegen	1.418 DM	368 DM	1.050 DM	26%	74%	7,5 - 8,5%	96%	keine	Förderung nur für 10 Monate/Jahr
Österreich	1.251 DM	1.251 DM		100%			13%	keine	Förderung nur für 10 Monate/Jahr
Portugal	382 DM	382 DM		100%			10%	700 - 800 DM	
Schweden	1.530 DM	453 DM	1.077 DM	30%	70%	4 - 5%	91%	keine	Förderung nur für 9 Monate/Jahr
Schweiz (Schwyz)	1.338 DM	1.338 DM		100%			16%	600 - 1.500 DM	
Spanien	408 DM	408 DM		100%			20%	500 - 700 DM	

Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie

Abb. 12: Förderungssysteme und Studiengebühren



Literatur

- Basse, Lone, Birgitte Fæester, Vortrag auf der Förderungstagung des Deutschen Studentenwerks am 6. und 7. Oktober 1993 in Heidelberg
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Österreich), Studienförderung, Wien 1992
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Österreich), Hochschulbericht 1993, Band 1: Bilanz zum Arbeitsprogramm, Wien 1993a
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Österreich), Studienförderungsgesetz 1992 (Stand: 1. Oktober 1993), Schriftenreihe: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen, Band 6, Wien 1993b
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Österreich), Studieren in Österreich – Studienförderung und Soziales, Internet-Ausdruck, Wien 1996
- Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (Österreich), Hochschulbericht 1996, Band 1, Wien 1996
- Bundesverband der Deutschen Industrie u.a., Staatliche Hochschulen vor grundlegenden Reformen: Innovation und Flexibilität durch Autonomie und Wettbewerb, Bonn, Köln 1996
- Bund Freiheit der Wissenschaft, Fünf Thesen zur Einführung von Studiengebühren, o. O. 1995
- Centre de Psychologie et d'Orientation scolaires (CPOS) et Ministère de l'Education Nationale, L'Aide financière de L'Etat pour Études supérieures, Luxemburg, o.J. (1992)
- Dams, Theodor, Ausbildungs-/Studienförderung im internationalen Vergleich – Empirische Befunde und denkbare Modelle für die zukünftige Bildungspolitik, in: Deutscher Bundestag, Anhangsband zum Schlußbericht der Enquete-Kommission „Zukünftige Bildungspolitik – Bildung 2000, Bundestags-Drucksache 11/7820 vom 05.09.1990
- Dams, Theodor, Neuorientierung der Studienförderung: Studienfinanzierung in den Niederlanden und Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Helberger, Christof (Hrsg.), Ökonomie der Hochschule II, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., Band 181/II, Berlin 1991
- Department for Education, Student Grants and Loans. A brief Guide for Higher Education Students 1994/95, London 1993
- Deutsches Studentenwerk, Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland. 11. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Schriftenreihe Studien zu Bildung und Wissenschaft, Band 42, Bonn 1986

- Deutsches Studentenwerk, Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland. 12. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Schriftenreihe Studien zu Bildung und Wissenschaft, Band 84, Bonn 1989
- Deutsches Studentenwerk, Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Vorbericht zur 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt von der HIS-GmbH, Bonn 1995a
- Dohmen, Dieter, Ausbildungsfinanzierungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone, Pilotstudie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, FIBS-Diskussionspapier Nr. 6, Köln 1995a
- Dohmen, Dieter, Studiengebühren und Studienfinanzierung im internationalen Vergleich, in: Recht der Jugend und des Bildungswesen, Heft 4, 1995b
- Dohmen, Dieter, Be- und Entlastung von Familien mit Kindern in schulischer, beruflicher und hochschulischer Ausbildung, Vorstudie im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abschlußbericht, Köln 1996a
- Dohmen, Dieter, Neuordnung der Studienfinanzierung Eine kritische Bestandsaufnahme des heutigen Systems und der vorliegenden Reformvorschläge. Frankfurt am Main u.a. 1996b
- Dohmen, Dieter, Die Marginale Einkommensbelastung bei Familien mit Kinder in schulischer und hochschulischer Ausbildung, FIBS-Forschungsbericht Nr. 2, Köln 1996c
- Domann, Rita, Luxemburg, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1994a
- Domann, Rita, Österreich, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1994b
- Eurydice, Die wichtigsten Systeme der Ausbildungsförderung für Hochschulstudenten in der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel 1993
- Fort, Eric, Belgien, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1995
- Freundlinger, Alfred/Elvira Romana Wolfschläger, Internationaler Vergleich von Studienförderungssystemen, hrsg. vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, , Reihe 'Zur sozialen Lage der Studierenden 1990', Band 3/1, Wien 1991
- Grimberg, Steffen, Kein Geld für Essen, Miete, Bücher..., in: Deutsche Universitätszeitung (DUZ), 51. Jg. (1995), Heft 23, S. 23-24
- Groos, Hartmut, Griechenland, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1995a



- Groos, Hartmut, Irland, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1995b
- Groos, Hartmut, Schweiz, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1995c
- Grüske, Karl-Dieter, Verteilungseffekte der öffentlichen Hochschulfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland – Personale Inzidenz im Querschnitt und Längsschnitt, in Reinar Lüdeke (Hrsg.), Bildung Bildungsfinanzierung und Einkommensverteilung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 221/II, Berlin 1994
- Hadlington, Simon, Student dropout rate leaps dramatically, in: Higher Education and Development (HEAD), Vol. 7, 1995, S. 1
- Hochschulrektorenkonferenz, Zur Finanzierung der Hochschulen, Entschließung des 179. Plenums am 8./9.7.1996.
- Höfer, Max A., Preis der Bildung, in: Capital, Heft 10, 1995, S. 132-138
- Hulst, Pieter, Ausbildungsförderung in sechs europäischen Ländern, hrsg. vom Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen (Niederlande), verviel-fältigtes Manuskript, o.O. 1995
- Informatie Beheer Group, Studiefinanciering: Bijverdien 1994, o.O., 1994a
- Informatie Beheer Group, Allowance for Study Costs: it may apply to you – Tege-moetkoming Studiekosten: ook voor u 1994-1995, o.O., 1994b
- Informatie Beheer Group, Tegemoetkoming Studiekosten vanaf 21 jaar 1993-1994, o.O., 1994c
- Informatie Beheer Group, Studiefinanciering: Study Financing for Non-Dutch Na-tionals, o.O., 1994d
- Informatie Beheer Group, Erstattung der Kurs- und Studiengebühren für Studenten der EU und des EWR – 1995, o.O., 1994e
- Informatie Beheer Group, Studiefinanciering: OV-studentenkaart 1994-1995, o.O., 1994f
- Informatie Beheer Group, Studiefinanciering: Ouders, o.O., 1995a
- Informatie Beheer Group, Studiefinanciering: Studievoortgangscontrole 1994-1995, o.O., 1995b
- Informatie Beheer Group, Studiefinanciering: Hardheidsclausule – Mogelijkheden binnen tde Wet 1995, o.O., 1995c
- Joa, Heike-Dagmar, Frankreich, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steu-ern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1994
- Jongbloed, B.W.A, J.B.J. Koelman, J.J. Vossensteyn, Studievoortgangscontrole en studiefinanciering – een internationale verkenning, hrsg. vom Center for Higher Education Policy Studies (CHEPS), Enschede 1992

- Krause-Junk, Gerold, von Oehsen, Johann Hermann, Die Option zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen, in: Wirtschaftsdienst, 75. Jg. (1995), Heft 4, S. 188-193
- Kurth, Michael, Das Ende des Wachstums, in: Deutsche Universitätszeitung (DUZ), Heft 21, 1995, S. 16-17
- Lang, Joachim, Reform der Familienbesteuerung, in: Steuerrecht – Verfassungsrecht – Finanzpolitik. Festschrift für Franz Klein, hrsg. von Paul Kirchhof, Klaus Hofferhaus, Horst Schöberle, Köln 1994
- Malpricht, Christine, Portugal, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1990
- Mennel, Annemarie, Italien, in: dies., Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1994b
- Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap, Departement Onderwijs, Studietoelagen 1995-96, Brüssel 1995
- Ministerium für Bildung und Wissenschaft (Spanien), Informationsbroschüre „Becas 94-95“, Madrid 1994
- Müssener, Ingo, Großbritannien, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1994
- OECD, Financing Higher Education. Current Patterns, Paris 1990
- OECD, The Tax/Benefit Position of Production Workers. Annual Report 1990-1993, Paris 1994
- OECD, The Tax/Benefit Position of Production Workers. Annual Report 1991-1994, Paris 1995a
- OECD, Reviews of National Policies for Education: Sweden, Paris 1995b
- OECD, Reviews of National Policies for Education: Denmark, Paris 1995c
- Richter, Roland, Umbau oder Anpassung, in: DUZ, Heft 4, 1995, S. 34-36
- Schäferbarthold, Dieter, Die wirtschaftliche und soziale Förderung der Studierenden in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, Bonn 1992
- Selling, Heinz-Jürgen, Spanien, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1994
- Siegers, Josef, Mehr Markt für die Hochschulen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 210 vom 9. September 1995
- Soler Roch, María Teresa, Zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit familiengebundener Personen – das Individualprinzip der Einkommensteuer in Spanien, in: Steuer und Wirtschaft, 68. (21.) Jahrgang, 1992, S. 170-175
- Spee, Arnold A.J., Ausbildungsförderung in den Niederlanden, System und erste Erfahrungen, in: Albert von Mutius (Hrsg.), Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks am 25. und 26. Mai 1988, Heidelberg 1989



- Stieb, Stephan, Portugal, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1995
- Tillmanns, Wolfhard, Frankreich, in: Annemarie Mennel, Jutta Förster (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin 1995
- West, Edwin G., Britain's Student Loan System in World Perspective: A Critique, London 1994
- Wolfschläger, Elvira Romana, Internationaler Vergleich von Studienförderungssystemen, hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Reihe 'Zur sozialen Lage der Studierenden 1990', Band 3/2, Wien 1991

FIBS-Publikationen

Bücher

Dieter Dohmen, Neuordnung der Studienfinanzierung. Eine kritische Bestandsaufnahme des heutigen Systems und der verschiedenen Reformvorschläge, Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main u.a. 1996 (69 DM, ISBN 3-631-30903-1)

FIBS-Diskussionspapiere

1. Der Netto-Transfer für Familien mit studierenden Kindern (24 S., 5 DM)
2. Öffentliche Ausgaben für die Ausbildungsförderung (44 S., 10 DM)
3. Der ausbildungsbedingte Familienlastenausgleich (24 S., 5 DM)
4. Ausbildungsförderung und soziale Mindestsicherung (31 S., 7,50 DM)
5. Studiengebühren – (k)ein Instrument der Studienfinanzierung (33 S., 7,50 DM)
6. Ausbildungsfinanzierungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in der Europäischen Freihandelszone (69 S., 12 DM)
8. Allokationswirkungen von Bildungsgutscheinen – eine neoklassische Analyse (99 S., 20 DM)
9. Studiengebühren – Traum oder Trauma? (44 S., 10 DM)

FIBS-Forschungsberichte

1. Ausbildungsförderung und Studiengebühren in Westeuropa (60 S., 10 DM)
2. Entlastung und Grenzbelastung des Einkommens bei Familien mit Kinder in schulischer und hochschulischer Ausbildung (92 S., 15 DM)
3. Die Einkommensteuerreform der Bundesregierung und ihre Auswirkungen auf Familien mit Kindern (72 S., 15 DM)

Diese Veröffentlichungen können auch regelmäßig bezogen werden. Entsprechende Wünsche richten Sie bitte an das

Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie

Platenstraße 39

50825 Köln

Tel.: 0221/550 9516

Fax: 0221/550 9518

E-Mail: 101462.454@compuserve.com

Homepage: <http://www.daton.de/fibs>

Kurzzusammenfassung

In allen 19 Ländern der Europäischen Union und der ehemaligen Europäischen Freihandelszone wird ein Studium durch staatliche Transferleistungen unterstützt. Neben der direkt an die Studierenden ausgezahlten Ausbildungsförderung erhalten in den meisten Ländern auch die Eltern Entlastungen durch Steuerfreibeträge und/oder Kindergeld. Das Gesamtsystem dieser Leistungen ist gerade vor dem Hintergrund der seit dem letzten Jahr in der Bundesrepublik geführten Diskussion über eine Neuregelung der Ausbildungsförderung von besonderem Interesse. Dabei stellen die Höhe der Ausbildungsförderung, deren Bezug zum Elterneinkommen, ihre Zusammensetzung aus (verzinslichen) Darlehen und Zuschuß und die Gefördertenquote ebenso Unterscheidungskriterien dar wie die Leistungen an die Eltern in Form von Kindergeld oder Steuerfreibeträgen.

Hierbei zeigt sich zunächst, daß die skandinavischen Länder ihre Studierenden als selbständige Individuen betrachten, die ihre Förderung unabhängig vom Elterneinkommen erhalten. Entsprechend liegt hier die Gefördertenquote größtenteils bei fast 100 %, immer jedoch über 70 %. Auch liegt die Förderungshöhe in allen diesen Ländern deutlich über 1.000 DM pro Monat, allerdings besteht sie auch in größerem Umfang aus (verzinslichen) Darlehen. Einen ähnlichen Förderungsbetrag (fast ausschließlich als Zuschuß) erhalten noch die Studierenden in Liechtenstein, Österreich, der Schweiz und Luxemburg, hier allerdings nur für das obligatorische Auslandsstudium. Trotz der vergleichsweise hohen Förderung werden in Österreich und der Schweiz nur rund 15 % der Studierenden gefördert.

Am unteren Ende der Skala liegen die südeuropäischen Länder. So werden in Griechenland nur 7 % der Studierenden mit max. 80 DM gefördert. In Italien werden gar nur 4 % der Studierenden mit Beträgen bis zu 490 DM gefördert. Allerdings erfolgt in Südeuropa die Förderung vor allem durch Realtransfers. Unter 500 DM liegt die Förderung auch in Belgien, Irland, Portugal und Spanien. Die Gefördertenquote beträgt in diesen Ländern zwischen 10 und 23 % (Ausnahme: Irland 65 %), wie auch in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden. Der Förderungshöchstsatz beträgt in Frankreich 610 DM (plus Wohngeld), in Großbritannien 610 bis 750 DM (London), in Deutschland 905 DM und in den Niederlanden 985 DM. Allerdings werden in allen diesen Ländern, mit Ausnahme von Großbritannien und den Niederlanden auch die Eltern unterstützt.

Ein Blick auf die Erhebung von Studiengebühren in diesen Ländern zeigt, daß die hierzulande häufig vertretene These, in allen anderen OECD-Ländern würden Studiengebühren erhoben, falsch ist. Nur in knapp der Hälfte der hier untersuchten Länder werden überhaupt Studiengebühren erhoben, aber entweder für geförderte Studierende verringert oder über die Ausbildungsförderung kompensiert.